

Abschlussbericht
des Untersuchungsausschusses
„Meeresfischzucht Völklingen“

zu dem Antrag
der Fraktion DIE LINKE

auf Einsetzung
eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses

gemäß Art. 79 der Verfassung des Saarlandes

Gliederung

A. Allgemeines

- I. Einsetzung und Untersuchungsauftrag
- II. Besetzung
- III. Formalien

B. Die Untersuchungsergebnisse

- I. Vorgehensweise

B1. Themenkomplex Kommunalaufsicht

- II. Tatsächliche Feststellungen
- III. Wertung
 - 1. Wertung der Koalitionsfraktionen
 - 2. Wertung der Oppositionsfraktionen

B2. Themenkomplex Finanzierung

Nach § 4 Abs. 4 der Geheimschutzordnung des Untersuchungsausschusses sind Erörterungen über Verschlussachen in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit zu unterlassen. Daher kann der Inhalt von als Verschlussache eingestuften Beweisdokumenten und nichtöffentlich erfolgten Zeugenaussagen nicht Gegenstand des öffentlichen Abschlussberichts sein. Sowohl die vollständigen beigezogenen Unterlagen zu Themenkomplex 2 als auch alle fallspezifischen Elemente der Zeugenaussagen sind als Verschlussache aufgrund des Schutzes von Bank- und Geschäftsgeheimnissen eingestuft. Von einer Erstellung eines Abschlussberichts zu Komplex C2 wurde daher auf einstimmigen Beschluss des Ausschusses abgesehen, da eine Veröffentlichung im Rahmen der Landtagsdrucksache aus geheimschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen wäre.

Anlagen:

- I. Beweisbeschlüsse
- II. Geheimschutzordnung

A. Allgemeines

I. Einsetzung und Untersuchungsauftrag

Der Landtag des Saarlandes hat in seiner 37. Sitzung am 20.05.2015 gemäß Art. 79 Abs. 1 der Verfassung des Saarlandes (SVerf) in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes (LTG) die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Meeresfischzucht Völklingen beschlossen.

Der Landtag hat dabei den Antrag der DIE LINKE.-Landtagsfraktion (Drucksache 15/1384) einstimmig, bei Zustimmung aller Fraktionen, angenommen.

Der Antrag lautete wie folgt:

„DIE LINKE.-Landtagsfraktion

betr.: Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ‚Meeresfischzucht Völklingen‘

Der Landtag wolle beschließen:

Das wirtschaftliche Desaster der Völklinger Meeresfischzuchtanlage hat bei der Anteilseignerin - den Völklinger Stadtwerken - erheblichen finanziellen Schaden angerichtet. Das Ausmaß ist derart gravierend, dass sogar die Existenz der gesamten Völklinger Stadtwerke-Holding gefährdet ist und deren 240 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um ihre Arbeitsplätze bangen. Nachdem die Meeresfischzuchtanlage immer mehr zur Gefahr für die Stadtwerke wurde, hat der Stadtrat im Februar den Verkauf der Meeresfischzuchtanlage beschlossen.

Zurück bleibt nicht nur ein wirtschaftlicher Schaden ungeheuerlichen Ausmaßes, sondern erneut die Frage, wie und unter wessen Verantwortung es soweit kommen konnte.

Vor diesem Hintergrund bedürfen die ungeklärten Fragen um Hintergründe, Abläufe, Verantwortlichkeiten sowie die Wahrnehmung von Kontrollmöglichkeiten, Weisungs- und Anordnungsbefugnissen im Rahmen der Kommunal- und Rechtsaufsicht durch die Regierung bzw. zuständige Aufsichtsbehörde über die Gemeinde Völklingen, deren Beschlüsse und deren Handeln im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage im Interesse des Landes umfassender und vollständiger Aufklärung.

Gemäß Artikel 79 der Verfassung des Saarlandes in Verbindung mit §§ 38 ff. des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes wird deshalb ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

Gegenstand der Untersuchung soll insbesondere sein:

I. Kommunalaufsicht

Die Mittelstadt Völklingen hat mit Schreiben vom 23. Mai 2007 die Entscheidung des Stadtrates vom 20. März 2007 über die mittelbare Beteiligung der Mittelstadt an der zu gründenden Gesellschaft „Operative Fischzucht Völklingen GmbH“ dem Ministerium für Inneres und Sport als zu diesem Zeitpunkt zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 118 KSVG angezeigt.

Auf eine Anfrage des LINKE.-Landtagsabgeordneten Prof. Dr. Heinz Bierbaum hin führt die Landesregierung aus, dass der damalige Staatssekretär Gerhard Müllenbach den Stadtratsbeschluss „in Kenntnis eines internen Vermerks des Innenministeriums vom 22.6.2007 angesichts rechtlicher Bedenken“ als rechtswidrig bezeichnet habe [Drucksache 15/1315 (15/1251)]. In ihrer Antwort führt die Landesregierung außerdem aus, dass die Thematik innerhalb des Innenministeriums eingehend diskutiert wurde. Trotz rechtlicher Bedenken kam man aber offensichtlich zu dem Ergebnis, nicht einzuschreiten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach Pflichtverletzungen sowie nach Versäumnissen bei der Rechtsaufsicht durch die Regierung bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde.

Es soll daher der genaue Inhalt der Diskussion, deren Verlauf sowie die Vorgehensweise des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums aufgearbeitet werden.

Es sollen insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- Welches genau waren die rechtlichen Bedenken?
- Worauf genau beruhten die rechtlichen Bedenken?
- Wer vertrat welche Position?
- Wie genau rechtfertigt sich die Zurückstellung der rechtlichen Bedenken?
- Wie kam es hierzu? Wer ordnete die Zurückstellung rechtlicher Bedenken an? Wer ist hierfür verantwortlich?
- Welche Konsequenzen hatte die Zurückstellung der rechtlichen Bedenken?
- Wäre das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium nicht zum Einschreiten verpflichtet gewesen?
- Welche kommunalaufsichtsrechtlichen Mittel hätten zur Verfügung gestanden?
- Wie wird der Verzicht auf ein Einschreiten gerechtfertigt, wenn es rechtliche Bedenken gab?

- Wie wird der Verzicht vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass § 118 Abs. 2 KSVG als Ausnahmetatbestand zu den grundsätzlich geltenden Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 108 KSVG zum Zeitpunkt der Anzeige und Beginn des Vorhabens noch nicht in Kraft war?
- Wer trägt die politische Verantwortung für das fehlende Einschreiten und die damit verbundenen Konsequenzen?

II. Finanzierung

Die SaarLB war von Anfang an Hauptfinanzier des Projektes. Es ist die Rede von zwei anfänglichen Projektfinanzierungskrediten, die sich auf 11,6 Mio. € belaufen. In der Folgezeit soll ein weiterer Notkredit in Höhe von 4 Mio. € zur Abwendung der Insolvenz im November 2014 geleistet worden sein.

Vor dem Hintergrund, dass bereits zu Beginn Zweifel an der Wirtschaftlichkeit und dem Finanzierungskonzept des Projektes bestanden und das Unternehmen der Meeresfischzucht über Jahre hinweg keine Jahresabschlüsse vorgelegt hat, stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Kredite bewilligt wurden.

In diesem Zusammenhang müssen die Umstände der Kreditvergabe aufgeklärt werden. Es soll insbesondere Auskunft darüber gegeben werden, in welchem Umfang die SaarLB Kredite bewilligt hat, wie hoch der eingeräumte Kreditrahmen bis heute ist und welche Sicherheiten dafür gegeben wurden.“

II. Besetzung des Ausschusses

Die Besetzung des Untersuchungsausschusses wurde im Rahmen der Drucksache 15/1394 einstimmig beschlossen. Von den Fraktionen des saarländischen Landtages wurden folgende Abgeordnete als Ausschussmitglieder benannt:

Mitglieder

CDU-Landtagsfraktion:

Roland Theis
Dr. Frank Finkler
(bis zum 30.09.2015)
Ruth Meyer
(ab dem 01.10.2015)

SPD-Landtagsfraktion:

Volker Schmidt
Christiane Blatt

DIE LINKE.-Landtagsfraktion:

Astrid Schramm

PIRATEN-Landtagsfraktion:

Andreas Augustin

B90/Grüne-Landtagsfraktion:

Klaus Kessler

stellvertretende Mitglieder

Dagmar Heib
Ruth Meyer
(bis zum 30.09.2015)
Hans-Gerhard Jene
(ab dem 13.10.2015)

Stefan Krutten
Margriet Zieder-Ripplinger

Birgit Huonker

Michael Hilberer

Michael Neyses

Der Abgeordnete Roland Theis wurde zum Vorsitzenden, die Abgeordnete Astrid Schramm zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

Die Fraktionen haben folgende Obleute benannt:

für die CDU-Landtagsfraktion:	Abg. Dr. Finkler (bis 30.9.2015) Abg. Meyer (ab 01.10.2015)
für die SPD-Landtagsfraktion:	Abg. Schmidt
für DIE LINKE.-Landtagsfraktion:	Abg. Schramm
für die PIRATEN-Landtagsfraktion:	Abg. Augustin
für Bündnis 90/Grüne-Landtagsfraktion:	Abg. Neyses

III. Formalien

In der Sitzung vom 09.06.2015 wurde der Kurztitel „**Meeresfischzucht Völklingen**“ beschlossen.

Der Untersuchungsausschuss ist zu 13 Sitzungen zusammengetreten; hiervon dienten sämtliche Sitzungen der Beratung und 3 Sitzungen auch der Beweisaufnahme bzw. zusammenhängenden Sachdarstellung der Betroffenen.

Folgende Sitzungstermine wurde durchgeführt, wobei die konstituierende Sitzung am 09.06.2015 stattfand, die letzte Sitzung am 07.03.2017.

09.06.2015	
26.06.2015	
10.11.2015	
22.03.2015	
12.04.2016	(Beweisaufnahme: Betroffene/Zeugen Lorig, Meiser, Müllenbach, B. Mohr, Rupp, Weirich, Kiefer, Neumeyer, Gerstner, Hettrich)
28.04.2016	
12.05.2016	(Beweisaufnahme: Betroffene/Zeugen Kramp-Karrenbauer, Seel, G. Mohr, Fuchs, Dr. Georgi)
09.06.2016	
04.10.2016	
03.11.2016	
22.11.2016	(Beweisaufnahme: Zeugen Koebnick, Buchbinder, Schmidt, Kessler, Eloy, Severin)
24.02.2017	
07.03.2017	

In der konstituierenden ersten Sitzung des Ausschusses wurden folgende Personen gemäß § 54 Abs. 1 und 2 LTG als Betroffene festgestellt:

Gerd Müllenbach
Annegret Kramp-Karrenbauer
Klaus Meiser
Klaus Lorig

Der Untersuchungsausschuss hat insgesamt 10 **Beweisbeschlüsse** erlassen (siehe **Anlage I** dieses Berichts), die Zeugeneinvernahmen und die Beiziehung von Akten und Beweisdokumenten zum Gegenstand haben.

Am 09.06.2015 hat der Untersuchungsausschuss eine Geheimschutzordnung (GSO) für die Verfahrensweise des Untersuchungsausschusses „Meeresfischzucht Völklingen“ des Landtages des Saarlandes erlassen (**Anlage II** dieses Berichts).

B. Die Untersuchungsergebnisse

I. Vorgehensweise

Der Untersuchungsausschuss „Meeresfischzucht Völklingen“ hat

- (a) Beweisdokumente beigezogen,
- (b) den Betroffenen Gelegenheit zur Sachdarstellung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 LTG gegeben und
- (c) Zeugen vernommen.

(a) Beiziehung von Beweisdokumenten

Der Untersuchungsausschuss fasste umfangreiche Beschlüsse zur Beiziehung von Akten, u.a. Akten des Ministeriums für Inneres und Sport, des Wirtschaftsministeriums, des Umweltministeriums und der SaarLB.

(aa) In seiner 1. Sitzung am 09.06.2015 erließ der Untersuchungsausschuss folgenden **1. und 2. Beweisbeschluss**:

„1. Beweisbeschluss

Im Hinblick auf das Handeln der Kommunalaufsicht im Nachgang zur Anzeige des durch die Stadt Völklingen geplanten Projektes Fischzucht Völklingen, insbesondere zu der Entscheidungsgrundlage, der rechtlichen Bewertung und der Entscheidung, auf ein aufsichtsrechtliches Einschreiten zu verzichten,

soll Beweis erhoben werden durch:

- **Beiziehung der vollständigen Verwaltungsunterlagen der Landesregierung, insbesondere des Ministeriums für Inneres und Sport, als zu diesem Zeitpunkt zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde, zu der Thematik, einschließlich der durch die Stadt Völklingen eingereichten Prüfunterlagen.“**

sowie

„2. Beweisbeschluss

Im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Frage nach Pflichtverletzungen sowie nach Versäumnissen bei der Rechtsaufsicht durch die Regierung bzw. zuständige Aufsichtsbehörde über die Stadt Völklingen im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage

soll Beweis erhoben werden durch:

- **Beiziehung der vollständigen Unterlagen einschließlich sämtlicher Verwaltungsakten, Ministerratsvorlagen und -Beschlüsse, internen Vermerke, Vorgänge, Korrespondenzen und Gesprächsnotizen der Landesregierung sowie ihrer nachgeordneten Behörden in Bezug auf das Projekt der Meeresfischzuchtanlage Völklingen.“**

In Ausführung der beiden Beweisbeschlüsse übermittelte das Ministerium für Inneres und Sport insgesamt 5 Aktenordner, die inhaltlich jeweils teilweise als VS-vertraulich eingestuft sind.

Die überlassenen Akten wurden gemäß § 23 Abs. 2 LTG in das Verfahren eingeführt.

Im Nachgang zur 5. Sitzung, am 12. April 2016, lieferte die Landesregierung auf Wunsch des Ausschusses weitere 17 Aktenordner aus den Bereichen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (11), des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (4) sowie der Staatskanzlei (2). Weiterhin wurden 7 staatsanwaltliche Ermittlungsakten durch das Ministerium der Justiz eingereicht. Die Regierung hob in ihrem Begleitschreiben vom 06. Juni 2016 hervor, dass sie diese Zulieferung als überobligatorisch und nicht zum Kernbereich der Beweisbeschlüsse gehörend ansehe.

Die Unterlagen wurden durch Beschluss des Untersuchungsausschusses gemäß § 23 Abs.2 LTG in das Verfahren eingeführt.

(bb) Der Untersuchungsausschuss beschloss in seiner 3. Sitzung am 10.11.2015 folgenden **5. und 6. Beweisbeschluss:**

„5. Beweisbeschluss

Über die Umstände der drei im Einsetzungsbeschluss genannten Kredite der SaarLB im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage Völklingen soll Beweis erhoben werden durch:

Vorlage der jeweiligen Kreditbeschlüsse mit allen Anlagen, die den jeweiligen Kreditvergaben zu Grunde lagen.“

sowie

„6. Beweisbeschluss

Im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Anzahl, Höhe und den Umfang der von der SaarLB im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage Völklingen geleisteten Kredite, den eingeräumten Kreditrahmen und die geleisteten Sicherheiten sowie über die Umstände dieser Kreditvereinbarungen soll Beweis erhoben werden durch:

Beziehung der vollständigen Unterlagen in Bezug auf die Kreditvergaben der SaarLB im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage Völklingen.“

In Ausführung der beiden Beweisbeschlüsse lieferte die SaarLB am 14.06.2016 fünf Aktenordner ein, die von ihr insgesamt als VS-vertraulich eingestuft worden waren.

(b) Betroffenenanhörung

Den Betroffenen wurde mit Schreiben vom 10.06.2015 Gelegenheit gegeben, vor Eintritt in die Beweisaufnahme von ihrem Recht auf zusammenhängende Sachdarstellung gemäß § 27 Abs. 3 LTG Gebrauch zu machen.

Alle Betroffenen haben jeweils vor ihren Zeugenaussagen von diesem Recht Gebrauch gemacht.

(c) Zeugenvernehmung

Die folgende Liste gibt einen Überblick über die vernommenen Zeugen in chronologischer Reihenfolge, das Datum ihrer Vernehmung und den zugrunde liegenden Beweisbeschluss.

Zeuge	Beschäftigung	Datum der Vernehmung	Zugrunde liegender Beweisbeschluss
Klaus Lorig	Oberbürgermeister	12.04.2016	3.
Klaus Meiser	Landtagspräsident	12.04.2016	3.
Gerhard Müllenbach	Staatssekretär a.D.	12.04.2016	3., 4.
Berndt Mohr	Früherer Referent im Ministerium für Inneres und Sport	12.04.2016	3., 4.
Hans Josef Rupp	Früherer Referatsleiter im Ministerium für Inneres und Sport	12.04.2016	3., 4.
Rainer Weirich	Früherer Abteilungsleiter im Ministerium für Inneres und Sport	12.04.2016	3., 4.
Caroline Kiefer	Referentin im Ministerium für Inneres und Sport	12.04.2016	7.
Helmut Neumeyer	Referatsleiter im Ministerium für Inneres und Sport	12.04.2016	7.
Klaus Gerstner	Früherer Abteilungsleiter im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	12.04.2016	4.
Albert Hettrich	Staatssekretär a.D.	12.04.2016	4.

Annegret Kramp-Karrenbauer	Ministerpräsidentin	12.05.2016	3.
Christian Seel	Staatssekretär	12.05.2016	8.
Gerhard Mohr	Abteilungsleiter im Ministerium für Inneres und Sport	12.05.2016	7.
Herbert Fuchs	Früherer Referent im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	12.05.2016	4.
Dr. Hanspeter Georgi	Minister a.D.	12.05.2016	9.
Daniel Koebnick	Mitarbeiter der SaarLB	22.11.2016	10.
Thomas Christian Buchbinder	Ehemaliger Vorstand der SaarLB	22.11.2016	10.
Hans-Jürgen Schmidt	Mitarbeiter der SaarLB	22.11.2016	10.
Susanne Kessler	Mitarbeiterin der SaarLB	22.11.2016	10.
Frank Eloy	Vorstand der SaarLB	22.11.2016	10.
Werner Severin	Vorstand der SaarLB	22.11.2016	10.

B1. Themenkomplex Kommunalaufsicht

II. Tatsächliche Feststellungen

Zu den von dem Einsetzungsbeschluss vorgegebenen Beweisfragen (Drucksache 15/1384) wurden in der Beweisaufnahme folgende Feststellungen getroffen:

Im Zeitraum **2005/2006** hat die Stadt Völklingen nach Projekten gesucht, um die damals brachliegende Industriefläche Kokereigelände Völklingen-Fürstenhausen zu revitalisieren. Konkret wurde der Bau einer Aqua-Kulturanlage und einer Biogasanlage ins Auge gefasst. Die Biogasanlage sollte mit der STEAG Saar Energie und der SIUS GmbH realisiert werden. Die Aquakulturanlage sollte mit der International Fish Farming Technology GmbH (IFFT) gebaut und betrieben werden.

Im Jahr **2006** wurde das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport informell auf Arbeitsebene über diese möglichen Projekte informiert.

Mit einstimmigem Beschluss vom **11. Juli 2006** gründete der Stadtrat Völklingen die „Stadtwerke Völklingen Gewerbeansiedlungsgesellschaft GmbH“ (GAV). Alleiniger Gesellschafter wurde die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH (SWH), die ihrerseits zu 100% im Eigentum der Stadt Völklingen steht.

Als Geschäftsführer wurden Herr Jochen Dahm und Herr Michael Altpeter berufen.

Gegenstand des Unternehmens war der Erwerb, die Erschließung und die Vermarktung von Gewerbeflächen und Gewerbeobjekten, Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, Erforschung, Bau, Betrieb und Vermarktung von Aqua-Kulturanlagen und die Durchführung von damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Völklingen.

Am **28. August 2006** fand auf Einladung des Oberbürgermeisters Lorig und des damaligen Geschäftsführers der Stadtwerke GmbH Altpeter ein Erörterungstermin im Rahmen des Verfahrens nach § 108 Abs. 5 KSVG statt, an dem Vertreter der Stadt Völklingen, der Stadtwerke Völklingen GmbH, der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer teilgenommen haben.

Im Rahmen dieses Erörterungstermins wurde den Kammern das geplante Projekt Aquakulturanlage und die vorgesehene Beteiligungsstruktur vorgestellt. Seitens der Stadt wird ausgeführt, dass diese sich nicht dauerhaft in der Fischzucht und Fischvermarktung engagieren wolle, sondern das Projekt anschieben und mittelfristig an private Partner abgeben wolle.

Mit Schreiben vom 15. September 2006 erklärte die IHK, dass ihrerseits keine Bedenken im Hinblick auf diese geplante wirtschaftliche Tätigkeit der Kommune bestünden. Sie begründete dies damit, dass eine Konkurrenzsituation zu Privatanbietern auf diesem Gebiet im Saarland nicht zu erkennen sei.

Mit Schreiben vom 19. September 2006 teilte die Landwirtschaftskammer mit, dass sie keine Bedenken vor dem Hintergrund der Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden sehe.

Beide Kammern hoben ausdrücklich hervor, dass sich ihre Stellungnahmen lediglich auf die Frage einer möglichen Interessenskollision mit der Privatwirtschaft, nicht auf Fragen des wirtschaftlichen Erfolgs- oder Risikos des Projekts bezögen.

Am **06. September 2006** fand eine Informationsveranstaltung des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen statt, in der Herr Oberbürgermeister Lorig über den Stand des Verfahrens berichtete. Hierbei wurde seitens der Stadtverwaltung ausgeführt, dass die öffentliche Hand hier die Anschubfinanzierung übernehme, jedoch nicht dauerhaft in dem Geschäftsfeld engagiert bleiben möchte.

In nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates am **10. Oktober 2006** gab der Oberbürgermeister die Stellungnahmen der Kammern bekannt.

Am **20. März 2007** beschloss der Stadtrat Völklingen einstimmig den Gesellschaftsvertrag der Operative Fischzucht Völklingen GmbH. Gegenstand des Unternehmens war der Betrieb und die Vermarktung einer Fischzuchttechnologie für Meerwasserfisch. An dem Stammkapital war die GAV mit 90% beteiligt. Sie selbst war eine 100%ige Tochter der SWH, die ihrerseits zu 100% im Eigentum der Stadt Völklingen steht. Die übrigen 10% wurden von der IFFT GmbH getragen. Der Vertrag sah vor, dass Aufsichtsratsvorsitzender der jeweilige Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen sein sollte.

In gleicher Sitzung ergänzte der Stadtrat einstimmig den Gesellschaftsvertrag der SWH und der GAV im Bereich „Unternehmensgegenstand“ unter Anderem um den Passus: „Betrieb einer innovativen ökologischen Fischzuchttechnologie für Meerwasserfische, und zwar standort- und jahreszeitenunabhängig sowie deren Vermarktung“.

Unter dem Datum **22. März 2007** erstellte die Rechtsanwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier, im Auftrag der SWH, ein Gutachten, das zu dem Ergebnis kam, dass die geplante Aquakulturanlage ein kommunalrechtlich zulässiges Projekt sei. Insbesondere stehe § 108 KSVG (a.F.) nicht entgegen.

Am **24. Mai 2007** zeigte die Mittelstadt Völklingen die Entscheidung des Stadtrates vom 20. März 2007 nach § 118 KSVG bei der damals zuständigen Kommunalaufsicht, dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport, schriftlich an. Beigefügt waren die Ratsbeschlüsse, der Gesellschaftsvertrag Operative Fischzucht Völklingen GmbH, die Stellungnahme der Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier, die Stellungnahmen der IHK und der Landwirtschaftskammer sowie eine durch die IFFT erstellte, eine DIN A4 Seite umfassende Ertragsprognose für die Jahre 2007 bis 2012.

In einem Vermerk vom **22. Juni 2007** kommt die Kommunalabteilung des Innenministeriums zu dem Ergebnis, dass aus dortiger Sicht von einem Verstoß gegen die Regelungen der §§ 108ff KSVG (a.F.) auszugehen sei und empfahl eine Beanstandung der Stadtratsbeschlüsse nach § 130 KSVG. Dies begründete sie in erster Linie damit, dass Züchtung und Vermarktung von Meeresfisch keine kommunale Aufgabe sei und außerhalb des zulässigen wirtschaftlichen Tätigkeitsfelds einer Kommune liege. Diese Auffassung wurde der Stadt Völklingen auch bereits im Vorfeld, im Rahmen informeller Gespräche, mitgeteilt.

Am **27. Juni 2007** fand im Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport eine Besprechung mit Vertretern der Stadt Völklingen, der Stadtwerke GmbH und der IFFT statt. Dabei führte der damalige Staatssekretär Müllenbach aus, dass die Stadtratsbeschlüsse seitens des Ministeriums aus den im Vermerk vom 22. Juni angegebenen Gründen seitens des Ministeriums als rechtswidrig anzusehen seien.

In dem Gespräch deutete er jedoch eine mögliche Änderung der gemeindewirtschaftlichen Vorschriften des KSVG an, mit denen die rechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung innovativer Projekte durch Kommunen geschaffen werden könnten.

Eine Beanstandung der vorgelegten Stadtratsbeschlüsse erfolgte anschließend nicht. Ausweislich eines Aktenvermerks fanden im **Juli 2007** mehrere Gespräche zwischen Vertretern des Innen- und des Wirtschaftsministeriums auf Fachebene und politischer Ebene statt, die die Frage einer möglichen Erweiterung des § 108 KSVG zum Gegenstand hatten.

Mit Schreiben vom **25. Juli 2007** unterbreitete das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit förmlich den Vorschlag zur Änderung des Gemeindewirtschaftsrechts. Konkret wurde die Aufnahme einer Regelung vorgeschlagen, die es den beiden Ministerien im Einvernehmen erlauben würde, Befreiungen von den Voraussetzungen des § 108 KSVG zu erteilen.

Im **September 2007** folgte Klaus Meiser auf Annegret Kramp-Karrenbauer als Minister für Inneres und Sport.

Am **23.10.2007** wurde der Gesellschaftsvertrag der Operative Fischzucht Völklingen GmbH notariell beurkundet.

Mit Schreiben vom **28. November 2007** teilte das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft dem Ministerium für Inneres und Sport mit, dass den vorgeschlagenen Änderungen des KSVG zugestimmt werde und das entsprechende formale Gesetzgebungsverfahren veranlasst werden könne.

Mit Vermerk vom **06. Dezember 2007** informierte die Kommunalabteilung den Minister für Inneres und Sport über den Sachstand, insbesondere die Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft zur angeregten Gesetzesänderung.

Am **10. Dezember 2007** erfolgte die Eintragung der Gesellschaft Operative Fischzucht Völklingen GmbH im Handelsregister.

Mit Vermerk vom **16. Januar 2008** wurde der Referentenentwurf vorgelegt.

Das Gesetzgebungsverfahren wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes am 04. Dezember 2008 abgeschlossen.

Der Spatenstich erfolgte im **Frühjahr 2009**.

Die tatsächlichen Feststellungen ergeben sich aufgrund der durchgeführten Beweis-
aufnahme.

Im Folgenden werden die Sachdarstellungen der Betroffenen sowie die Zeugenaussagen zusammengefasst dargestellt:

Der **Betroffene Lorig** führt im Rahmen seiner zusammenhängenden Sachdarstellung in öffentlicher Sitzung einleitend aus, dass seines Erachtens im Zeitraum der Anzeige ein Einschreiten der Kommunalaufsicht rechtlich nicht möglich gewesen sei. Auch nach der alten Rechtslage im Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG) sei dieses Projekt kommunalrechtlich zulässig gewesen. Die Stadtwerke hätten zur Klärung dieser Frage auf seine Veranlassung hin im Vorfeld bei der Rechtsanwaltskanzlei Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier ein Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Tätigkeit kommunalrechtlich zulässig sei.

Die Ausgangslage für die Stadt Völklingen habe sich Anfang der 2000er Jahre so dargestellt, dass sie in besonderem Maße unter dem Strukturwandel gelitten habe. Daher habe man im Zeitraum 2005/2006 gezielt nach Projekten gesucht, um die damals brachliegende Industriefläche Kokereigelände Völklingen-Fürstenhausen zu revitalisieren.

In diesem Zusammenhang sei ihm von einem Mitarbeiter der Stadtwerke Völklingen über einen Businessplan aus dem Bereich der Aquakultur berichtet worden. Daraufhin habe er eine entsprechende Anlage in Norddeutschland, bei der Firma Sander Apparat-
tebau, besichtigt und den Projektpartnern, die den Businessplan erstellt hätten, die Flächen in Fürstenhausen vorgestellt.

Es habe zum damaligen Zeitpunkt Überlegungen gegeben, die Meeresfischzuchtanlage mit einer Biogasanlage zu koppeln und auf diese Weise Synergien zu schaffen. Die hierzu geführten Gespräche mit der Firma Steag seien jedoch zunächst ohne konkrete Ergebnisse geblieben.

Anschließend, noch im Jahr 2006, sei das Projekt im kommunalen Bereich vorgestellt worden. Das Projekt sei dabei auf breite Zustimmung gestoßen, was sich auch aus dem einstimmigen Votum des Stadtrates und dem ebenfalls einstimmigen Votum der Stadtwerke-Gremien ersehen lasse.

Ziel sei es gewesen, dass das Projekt durch die Stadtwerke lediglich angestoßen, so-
dann aber mit privaten Partnern weitergeführt werden solle.

Die wirtschaftlichen Aufgabenstellungen, insbesondere die betriebswirtschaftliche Pla-
nung des Projekts und die Finanzierung, sei im Wesentlichen durch den Projektpartner, die Firma IFFT, übernommen worden. In deren Bereich sei auch die gesamte Ermitt-
lung der Wirtschaftlichkeit des Projekts gefallen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Betätigung, die für die öffentliche Hand mit dem Projekt verbunden gewesen sei, habe man noch im Jahr 2006 die IHK, die HWK und die Landwirtschaftskammer eingebunden. Diese hätten keine Bedenken angemeldet, da hier keinen saarländischen Unternehmen Konkurrenz mit Mitteln der öffentlichen Hand entstünden.

Parallel seien auf der Arbeitsebene mehrere Gespräche mit dem Ministerium für Inneres und Sport geführt worden, in deren Verlauf der damalige Innenstaatssekretär Müllenbach rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens geäußert habe. Seitens der Stadt Völklingen habe man auf das Ergebnis der Begutachtung durch Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier verwiesen. Eine verbindliche Aussage durch das Ministerium sei jedoch nicht erfolgt.

Nachdem der Stadtrat das Projekt beschlossen habe, sei der Stadtratsbeschluss im Mai 2007 förmlich der Kommunalaufsicht angezeigt worden. Unter anderem seien das Rechtsgutachten zur Zulässigkeit und eine durch PwC erstellte Ertragsprognose beigelegt gewesen. Auf konkretisierende Nachfrage führte er aus, dass nicht das PwC-Gutachten, sondern eine Ertragsprognoseübersicht im Umfang einer DIN A4-Seite, erstellt durch die IFFT, beigelegt gewesen sei. Das PwC-Gutachten datiere auf einen späteren Zeitpunkt.

Bei einem Gespräch nach Eingang der Anzeige habe das Innenministerium, namentlich Herr Staatssekretär Müllenbach, seine rechtlichen Bedenken aufrecht erhalten. Da das Projekt aus seiner Sicht jedoch als innovativ und zukunftsfähig anzusehen gewesen sei, habe er in Aussicht gestellt, in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium, eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen um eine Realisierung zu ermöglichen.

In Erwartung dieser Gesetzesänderung habe die Stadt das Projekt weiterbetrieben. Im Laufe dieses Prozesses habe ihm von dem damalige Bürgermeister Dahm, der selbst Jurist sei, mitgeteilt, dass die Gesetzesänderung auf den Weg gebracht worden sei. Weiterhin habe Herr Dahm ausgeführt, dass eine Genehmigungsfiktion dadurch eintrete, dass das Ministerium sich über einen längeren Zeitraum nicht mehr in dieser Sache gemeldet habe. Es habe für ihn kein Anlass bestanden an dieser Einschätzung zu zweifeln. Dennoch habe man noch die Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes im Jahr 2008 abgewartet und erst danach mit den Auftragsvergaben begonnen.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Augustin führte der Zeuge aus, dass er eine erneute, aus seiner Sicht rein wiederholende, Anzeige des Projekts nach Gesetzesänderung aufgrund der erfolgten Anzeige 2007 nicht für erforderlich gehalten habe.

Auf weitere Nachfrage präzisiert der Zeuge, dass die Bedenken der Kommunalaufsicht weniger auf dem Bereich des Schutzes der Privatwirtschaft vor öffentlich rechtlicher Konkurrenz als vielmehr vor dem Aspekt der Leistungsfähigkeit der Kommune bestanden hätten. Daher sei auch seitens der Stadt Völklingen großer Wert auf die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung gelegt worden. Weiterhin habe man Wert darauf gelegt, dass eine Trennung zwischen der Stadt selbst und den Stadtwerken Völklingen, die über Eigenkapital verfügten, erfolge.

Auf Nachfrage der Abgeordneten Schramm führt er aus, dass Fördermöglichkeiten aus dem EU-Bereich mit dem Wirtschaftsministerium besprochen worden seien, hier gebe es jedoch einen mehrjährigen Turnus, in den das Projekt zur damaligen Zeit nicht mehr habe angemeldet werden können. Eine formale Anmeldung sei daher auch nicht mehr durchgeführt worden.

Der Zeuge führt auf weitere Nachfrage jedoch zusammenfassend aus, dass die Fördermittel in der damaligen Phase nicht als entscheidend angesehen worden seien, diese habe man ggf. in einem späteren Förderturnus beantragen können. Entscheidend sei rechtlich das positive Gutachten gewesen, nachdem das Projekt kommunalrechtlich zulässig gewesen sei; wirtschaftlich die positive Ertragsprognose der PwC und zudem die Zustimmung der Kammern, so dass eine Konkurrenz mit der saarländischen Wirtschaft ausgeschlossen gewesen sei.

Auf Nachfrage betont der Zeuge, dass es der Stadt durchaus zu jeder Zeit bewusst gewesen sei, dass ein solches Projekt auch mit finanziellen Risiken verbunden sei.

Der **Betroffene Meiser** führt im Rahmen seiner zusammenhängenden Sachdarstellung aus, dass er im September 2007 das Amt des Innenministers übernommen habe. Zu diesem Zeitpunkt sei sowohl die Frage der Meeresfischzucht Völklingen als auch die allgemeine Frage nach einer Ausweitung der Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen in der Diskussion gewesen.

Er erinnere sich noch, dass damals die grundsätzliche Frage angestanden habe, ob die Kommunalaufsicht das Projekt Meeresfischzucht bei bestehender Rechtslage zulassen solle oder nicht. Die Rechtsauffassung seines Hauses sei eindeutig in die Richtung gegangen, dass die damals geltende Fassung des Kommunalselbstverwaltungsrechts diese Betätigung vom Grundsatz her nicht zulasse. Es sei politisch jedoch die Diskussion zu einer Erweiterung des bisherigen § 108 KSVG geführt worden mit dem Ziel einer größeren wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeit der Kommunen. Nachdem politisch klar gewesen sei, dass diese Änderung erfolgen werde, habe man pragmatisch von einer Beanstandung abgesehen, da dies im Prinzip lediglich eine Verzögerung bis zum erneuten Antrag auf dann veränderter Rechtslage, nicht jedoch zu einer Verhinderung des Projekts geführt habe.

Auf die Frage, ob er überhaupt zu seiner Amtszeit noch Eingriffsmöglichkeiten gehabt habe, nachdem das Projekt zu diesem Zeitpunkt bereits über drei Monate lang unbeanstandet angezeigt worden sei, führt er aus, dass seiner Rechtsauffassung nach eine formale Untersagung noch möglich gewesen sei, zumindest aber eine Einflussnahme des Ministeriums insoweit, als die Stadt Völklingen niemals gegen den erkennbaren Willen des Innenministeriums das Projekt vollzogen hätte. Er betont ausdrücklich nochmals, dass das Einschreiten seitens der Kommunalaufsicht hier lediglich aus pragmatischen Gründen unterblieben sei, da der Gesetzgeber gerade solche Projekte mittels der parallelen Änderung des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes habe ermöglichen wollen. Ein Einschreiten hätte daher lediglich zu einer Verzögerung, nicht jedoch zu einer Verhinderung führen können.

Ein Einfordern eines erneuten und wiederholenden schriftlichen Antrages nach Änderung des KSVG sei seitens des Ministeriums nicht für erforderlich gehalten worden. Vor dem Hintergrund, dass das Projekt bereits schriftlich angezeigt gewesen sei, erscheine das auch als bloßer Formalismus.

Auf Nachfrage der Abgeordneten Schramm stellt der Zeuge klar, dass die politische Entscheidung der Änderung des Kommunalselbstverwaltungsrechts im Parlament gefallen sei. Das Ministerium habe hier eine rein rechtliche Frage zu klären gehabt. In einem Fall wie dem Vorliegenden, in dem das zu Grunde liegende Gesetz während des laufenden Prüfverfahrens dergestalt geändert werde, dass künftig solche Betätigungen zulässig sein werden, halte er es nach wie vor für angebracht, dass man dann pragmatisch im Sinne der absehbaren Rechtslage entscheide und nicht förmlich einschreite in dem Wissen, dass alsbald doch eine Genehmigung erfolgen müsse.

Staatssekretär a. D. Müllenbach gibt als Betroffener folgende zusammenhängende Sachdarstellung ab:

Da die fraglichen Ereignisse und Abläufe etwa 10 Jahre in die Vergangenheit zurückreichen, habe er die Ministeriumsakten ausgewertet und so seine Erinnerungen aufgefrischt, wiewohl ihm auch Details in Erinnerung geblieben seien, die nicht Gegenstand der Akten geworden seien; dies sei im Übrigen völlig normal, da nicht jede Information Niederschlag in Akten findet. Er habe weder Kontakt zu ehemaligen Mitarbeitern gesucht, noch private Aufzeichnungen zu den Vorgängen.

Erstmals habe er von einem Betrieb von Züchtung und Vermarktung von Meeresfischen in Völklingen von Herrn OB Lorig in Zusammenhang mit den Haushaltsgesprächen im Jahre 2005 erfahren. Zu diesem Zeitpunkt sei keine Rede davon gewesen, dass die Stadt selbst dieses Unternehmen habe betreiben wollen, vielmehr sei es ausschließlich um die Erschließung und Revitalisierung des Kokereigeländes gegangen.

Im Sommer 2006 hätten sich die Hinweise auf das Projekt verdichtet. Allerdings habe er zu diesem Zeitpunkt noch keine Veranlassung gesehen, sich intensiv mit der Thematik zu befassen. Er könne sich aber erinnern, am Rande eines Zusammentreffens mit OB Lorig oder BM Dahm oder dem damaligen CDU-Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat, Herrn Scherschel, bereits im Sommer 2006 seine persönliche Meinung, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Meeresfisch wohl keine originäre Aufgabe der Kommune sei, geäußert zu haben. Ihm sei entgegnet worden, dass Völklingen lediglich eine Anschubfinanzierung leisten müsse.

Eine formelle Befassung des Ministeriums habe es zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben, wenngleich die Kommunalabteilung im Wege eines informellen Verfahrens bereits über mehrere Informationen verfügt habe, wobei solch informelle Kontakte zwischen Kommune und Kommunalabteilung im Vorfeld von Projekten häufig und üblich gewesen seien, ohne dass die Hausleitung zwingend in jedem Fall informiert zu werden brauchte. Er erinnere sich nicht, dass das Ministerium ihn zu diesem Zeitpunkt über eine informelle Kontaktaufnahme mit der Kommunalabteilung zu dem Projekt informiert habe. Er sei sich fast sicher, dass er erstmals nach Eingang der formellen Anzeige der Stadt vom 23. Mai 2007 und durch den Vermerk vom 22. Juni 2007 von den Kontakten zur Kommunalabteilung konkret Kenntnis genommen habe.

Er selbst habe nach seiner Erinnerung die Entscheidung des Stadtrates vom 20. März 2007 über den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zur Fischzucht Völklingen GmbH kurz danach informell mitgeteilt bekommen. Der Leiter der Kommunalabteilung, Herr Weirich, habe ihn Ende Mai 2007 über die Anzeige der Stadt Völklingen und deren Anlagen mündlich informiert. Daraufhin habe er um Vorlage dieser Unterlagen insbesondere des Rechtsgutachtens der Kanzlei Redecker und Partner gebeten. Im Anschluss sei es mit dem Kommunalabteilungsleiter, den übrigen Abteilungsleitern und auch mit Mitarbeitern der Kommunalabteilung, darunter die Herren Rupp und Mohr, mehrfach zu Diskussionen gekommen. Dabei habe man mehrere Aspekte beleuchtet: Das Gutachten der Kanzlei Redecker, Stellungnahmen der Kammern, die wirtschaftliche Situation der Stadt Völklingen, die Innovationsstrategie des Landes, die Chancen und Risiken des Projekts, die Unterstützung des Projektes durch Staatskanzlei, Umweltministerium, Wissenschaftsministerium und die entsprechenden Äußerungen des Wirtschaftsministers, die immer wieder erhobene Forderung der Liberalisierung des KSVG hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen und letztlich auch die Handlungsmöglichkeiten der Kommunalaufsicht gem. § 130 KSVG.

Im Ergebnis habe man das Gutachten für nicht überzeugend gehalten; insgesamt habe man den Betrieb einer Meeresfischzuchtanlage nicht für eine kommunale Aufgabe zur Erfüllung eines öffentlichen Zweckes gewertet, weil an der Versorgung der Bevölkerung mit Meeresfisch durch ein städtisches Unternehmen kein Bedarf bestehe.

Nach diesen vielen Gesprächen habe er die Kommunalabteilung um Vorlage eines Vermerkes zur Vorbereitung eines Gespräches mit Vertretern der Stadt Völklingen am 26. Juni 2007 gebeten, ohne Vorgaben für das Ergebnis dieses Gespräches zu machen.

Zur Vereinbarung dieses Termins habe er ein Telefonat mit OB Lorig geführt, ihm dabei vorab die grundsätzlichen Bedenken mitgeteilt, die Erörterung im Einzelnen aber auf den Gesprächstermin verschoben.

Auch in der Staatssekretärsrunde habe er das Projekt angesprochen, wobei es ein breites Meinungsspektrum hierzu gegeben habe. Dabei habe er auch zur Kenntnis genommen, dass der Chef der Staatskanzlei und der Umweltstaatssekretär das Projekt sehr befürworteten und das Wissenschaftsministerium bereits weitgehende Überlegungen zu Forschungsaktivitäten angestellt habe. Zudem habe im September 2006 in der Staatskanzlei eine Präsentation des Projektes durch die Stadt Völklingen und die International Fish Farming Technology GmbH (IFFT) stattgefunden. Zumindest Vertreter des Wissenschaftsministeriums hätten daran teilgenommen, ob weitere Vertreter aus Ministerien oder der Staatskanzlei, sei ihm nicht bekannt.

Etwa Mitte Juni 2007 habe er das Thema und die Bewertung der Kommunalabteilung sowie die beabsichtigten Gespräche mit der Stadt Völklingen mit der Ministerin und Staatssekretärin Schäfer erörtert. Dabei habe er seine persönliche Sicht – rechtliche Unzulässigkeit und wirtschaftliches Risiko – dargelegt, wobei ihm vor allem die Beteiligung von 90 %, die weit über die avisierte Anschubfinanzierung hinausgegangen sei, ordnungspolitisch Probleme bereitet habe. Seines Wissens habe die Ministerin das schon informell Kenntnis gehabt, wobei er nicht sagen könne, auf welche Weise sie diese erlangt habe. Das Für und Wider sei in diesem Gespräch eingehend besprochen worden. Auch die Handlungsoptionen des Innenministeriums seien in den Blick genommen worden. Diese stellten sich nach vorheriger Prüfung der Kommunalabteilung wie folgt dar: Zum einen könne die Kommunalaufsicht nach § 130 KSVG in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens einen rechtswidrigen Stadtratsbeschluss beanstanden, zum anderen sei eine ausdrückliche Genehmigung des Betriebs der Fischzucht nicht erforderlich gewesen. Letztlich habe man sich darauf verständigt, dass das Innenministerium dieses Projekt, das wohl „alle“ wollten, nicht verhindern solle, vielmehr wolle man versuchen, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen herzustellen. Dies habe im Wege einer Ministerratsbefassung und anschließender Gesetzesinitiative zur Änderung des KSVG erfolgen sollen; die stufenweise Vorgehensweise sei aus seiner Sicht zur schnellstmöglichen Umsetzung der zwingend erforderlichen Gesetzesänderung angebracht gewesen.

Er dürfe daran erinnern, dass eines der wesentlichen Aufgaben der Ministerialverwaltung die Umsetzung des politischen Willens der Landesregierung mittels Schaffung oder Anregung der erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sei. Sein Bestreben sei immer gewesen, die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu gewährleisten. Mit Ministerin und Staatssekretärin sei vereinbart worden, dass diese Vorgaben in Gesprächen mit Vertretern der Stadt eingehalten werden sollten.

Am 26. Juni 2007 habe er den Vermerk der Kommunalabteilung vom 22. Juni 2007 erhalten und zur Kenntnis genommen. Wegen der Einzelheiten könne er auf die Akten verweisen. Im Ergebnis rege die Stellungnahme an, das Verfahren zur Beanstandung der angezeigten Stadtratsbeschlüsse einzuleiten.

Am 27. Juni 2007 vormittags habe das Gespräch mit den Vertretern der Stadt, OB Lorig und BM Dahm, Vertretern der Stadtwerke, den Herren Altpeter und Henn, dem Vertreter der IFFT Dr. Esser sowie Vertretern der Kommunalabteilung, den Herren Weirich, Rupp und Mohr, stattgefunden. Dabei habe er die Einschätzung des Innenministeriums, dass das geplante Objekt gegen die Bestimmungen des KSVG verstoße, deutlich gemacht und wohl auch den Begriff „rechtswidrig“ benutzt. Die Vertreter der Stadt hätten das Risiko während der intensiven Diskussion unter Hinweis auf die gewählte Rechtsform der GmbH als für die Stadtwerke oder den Haushalt der Stadt gering eingestuft. Außerdem sei auf seine eindringliche Bitte zugesichert worden, private Investoren zu suchen, um zu einer Minderheitsbeteiligung zu gelangen. Er erinnere sich außerdem genau, darauf verwiesen zu haben, dass die Beteiligung von 10% durch die IFFT nach seiner Auffassung wenig Vertrauen in das Projekt signalisiere. Dennoch habe er die Gesprächsteilnehmer über die mögliche Änderung des KSVG informiert, ohne dabei feste Zusagen zu machen. Nach seiner Wahrnehmung sei allen Gesprächsteilnehmern am Ende klar gewesen, dass das Projekt in der vorgeschlagenen Weise nicht sofort realisierbar gewesen sei.

Im Anschluss habe er Frau Ministerin informiert: Sie seien übereingekommen, unverzüglich das Einvernehmen des Wirtschaftsministeriums zur Änderung des KSVG herbeizuführen. Ob Frau Ministerin die Angelegenheit im Ministerrat vorgetragen habe, könne er sich nicht erinnern.

Er habe anschließend Kontakte zum Wirtschaftsministerium aufgenommen. Am Rande des Pressefestes im Landtag im Juli 2007 habe er mit Minister Dr. Georgi das Gespräch gesucht. Dieser habe eine Einzelfallentscheidung im Wege der Ermessensausübung bevorzugt und einer Änderung des KSVG kritisch gegenübergestanden, aber dennoch die offizielle Befassung seines Hauses angeregt. Am 13. Juli 2007 habe er ein Gespräch mit Abteilungsleiter Gerstner gehabt, der eine Förderung durch das Wirtschaftsministerium nicht für möglich gehalten habe, gleichzeitig aber mitgeteilt habe, dass das Umweltministerium eine Förderung aus den EU-Fischerei-Fonds in Aussicht gestellt habe, er habe sogar einen interministeriellen runden Tisch zum Projekt angeregt.

Den Kommunalabteilungsleiter habe er anlässlich einer Rücksprache am 18. Juli 2007 um Vorlage des förmlichen Beteiligungsschreibens an das Wirtschaftsministerium gebeten. Dieses Schreiben datiere dann auf den 25. Juli 2007 und enthalte den Formulierungsvorschlag zur Änderung des KSVG, wie er später im Wesentlichen verabschiedet worden sei.

Er habe den Kommunalabteilungsleiter über das Ergebnis der Gespräche der Ministerin und Staatssekretäre unterrichtet. Einer besonderen Weisung, die Beschlüsse des Stadtrates nicht zu beanstanden, habe es daher nicht bedurft; solche ausdrücklichen Weisungen seien auch nicht sein Stil gewesen.

Nach seiner festen Überzeugung habe die Leitung des Ministeriums eine gesetzlich zulässige Ermessensentscheidung getroffen, indem sie die von der Stadt Völklingen angezeigten Beschlüsse nicht beanstandet habe. Dieses Ermessen sei unter Abwägung aller Fakten seines Erachtens nach pflichtgemäß ausgeübt worden. Er halte auch aus heutiger Sicht insbesondere wegen der unverzüglichen Änderung des KSVG die damalige Ermessensentscheidung für vertretbar.

Nach der Kabinettsumbildung im September 2007 habe er Minister Meiser über den Vorgang Meeresfischzucht Völklingen informiert, auch Minister Meiser habe keine zwingende Veranlassung gesehen, die Ermessensentscheidung zu revidieren und das Verfahren zur Änderung des KSVG zu stoppen.

Am 10. Dezember 2007 sei ein Schreiben des Wirtschaftsstaatssekretärs vom 28. November 2007 eingegangen, in dem das Einverständnis zur Änderung des KSVG unter ausdrücklichem Hinweis auf die dortigen Bedenken erklärt worden sei. In der Staatssekretärsrunde am 7. Dezember 2007 sei das Innenministerium vom Chef der Staatskanzlei gebeten worden, eine entsprechende KSVG Änderung vorzubereiten.

Im Dezember 2007 habe er durch die Kommunalabteilung von der Eintragung der Fischzucht Völklingen GmbH in das Handelsregister erfahren. Diesen Umstand habe er bei einem Zusammentreffen mit OB Lorig als „unfreundlichen Akt“ bezeichnet. Dieser habe erwidert, dass ja noch nichts passiert sei.

Der Landtag habe die Gesetzesänderung am 1. Oktober 2008 bei Enthaltung der Grünen und gegen die Stimmen der FDP beschlossen, das Gesetz sei im Dezember 2008 in Kraft getreten. Danach habe die Mittelstadt Völklingen keinen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt. Seine letzte Erinnerung an das Projekt in seiner aktiven Zeit als Staatssekretär sei der Spatenstich im Frühjahr 2009 gewesen.

Abschließend wolle er bemerken, dass die Führung des Ministeriums in Kenntnis der Bedenken der Verwaltung eine rechtlich zulässige Ermessensentscheidung getroffen habe, die maßgeblich vom politischen Willen der Landesregierung getragen gewesen sei, den Strukturwandel im Saarland voranzutreiben und ein innovationsfreundliches Umfeld zu schaffen. Er wisse auch, dass dieses Ermessen pflichtgemäß ausgeübt worden sei, und wehre sich entschieden gegen den Vorwurf, persönlich eine Dienstpflichtverletzung begangen zu haben. Auch keiner der ihm unterstellten Mitarbeiter habe seine Dienstpflichten bei diesem Verfahren verletzt. Aus seiner Sicht trete die Verantwortung der für die Mittelstadt Völklingen in welcher Funktion auch immer handelnden Personen zu sehr in den Hintergrund. Insbesondere seien bei der damaligen Entscheidung durch die Führung des Innenministeriums, das müsse er leider persönlich so sagen, die außerordentlich bemerkenswerten kaufmännischen Fehlleistungen und eklatanten Versäumnisse bei der Projektsteuerung und -kontrolle der in Völklingen verantwortlichen Personen und Gremien absolut nicht vorhersehbar gewesen.

An diese zusammenhängende Sachdarstellung schließt sich die Befragung als Zeuge an.

Auf die entsprechende Frage des Vorsitzenden bekundet Staatssekretär a. D. Müllenbach, dass nach seiner Beurteilung nach der Anzeige vom Mai 2007 ein Einschreiten durch die Kommunalaufsicht bis spätestens zur Eintragung der Firma ins Handelsregister im Dezember 2007 zulässig gewesen wäre.

Zu den entsprechenden Fragen der Abgeordneten Schramm legt der Zeuge dar, dass er bei den Juristen seines Hauses, wie bereits ausgeführt, Art und Umfang des nach § 130 KSVG eingeräumten Ermessens habe überprüfen lassen und danach unter Einbeziehung wichtiger, auch politischer Gründe von einem Einschreiten abgesehen habe. Die zum Zeitpunkt der Anzeige vorliegenden Unterlagen hätten keine Marktanalyse, sondern lediglich ein DIN A 4-Blatt enthalten. Man sei im Übrigen durchaus in der Lage gewesen, sich eine eigene von vorgelegten Rechtsgutachten eigene Meinung zu bilden ohne weiteren externen Sachverstand bemühen zu müssen.

Zu den entsprechenden Fragen der Abgeordneten Huonker legt Staatssekretär a. D. Müllenbach dar, dass er bereits erwähnt habe, dass bei der Besprechung mit Ministerin und Staatssekretärin auch die wirtschaftlichen Risiken auch eine Rolle gespielt hätten, insbesondere da lediglich eine Aufstellung zur Geschäftsfeldentwicklung in Form eines Blattes vorgelegen habe. Er habe nicht andeuten wollen, dass es weitere Akten in anderen Ministerien geben müsse; dass andere Ressorts das Projekt befürworteten, habe er verbalen Äußerungen entnommen.

Zu den entsprechenden Fragen des Abgeordneten Augustin erklärt der Zeuge, die Ermessensentscheidung sei in der Besprechung mit Frau Ministerin, der Staatssekretärin und ihm getroffen worden. Das KSVG habe geändert werden müssen, weil nach der damaligen Rechtslage das Projekt in keinem Punkt zulässig gewesen wäre, andererseits aber ein erhebliches Interesse an dessen Verwirklichung und ein solches an der Liberalisierung, die wirtschaftliche Betätigung allgemein betreffend, bestanden hätten, so dass die Gesetzesänderung die einzige rechtssichere Vorgehensweise gewesen sei. Nach der Änderung sei die Fischzuchtanlage nach seiner Auffassung auch zulässig gewesen.

Auf die entsprechenden Fragen des Abgeordneten Neyses antwortet Staatssekretär a.D. Müllenbach, dass es weder einen ausdrücklichen Wunsch der Ministerin noch einen solchen aus der Staatskanzlei zur Ermöglichung dieses Projektes gegeben habe.

Bei der Vernehmung des Zeugen **Mohr** schildert dieser zunächst im Zusammenhang die Entstehung und den Inhalt des Vermerkes vom Juni 2007, wie er sich auch aus den Akten ergibt.

Auf die Fragen des Vorsitzenden bekundet der Zeuge, dass er auf der Hierarchieleiter auf der untersten Stufe gestanden habe und in die Frage der Ermessensausübung nicht einbezogen worden sei. Solche Rechtsverstöße wie in diesem Fall habe es kaum gegeben, insbesondere weil diese gegebenenfalls im Vorfeld abgebogen worden seien durch Hilfestellung der Kommunalabteilung. In das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des § 118 des KSVG sei er eingebunden gewesen, das Beteiligungsschreiben an das Wirtschaftsministerium habe er formuliert. Dabei habe es sich um das Vorfeld der Gesetzesinitiative gehandelt. Nachdem das Wirtschaftsministerium zugestimmt habe, sei das normale Verfahren abgelaufen. Der Gesetzentwurf sei formuliert, mit den übrigen Ressorts abgestimmt, im Kabinett beschlossen und schließlich in den Landtag eingebracht worden. Inhaltlich sei der Gesetzentwurf den abgestimmten Vorgaben gefolgt.

Auf Fragen der Abgeordneten Schramm antwortet der Zeuge, dass er keine Erklärung für die von seinem Votum im Vermerk abweichende Vorgehensweise habe und auch keine Spekulationen hierzu anstellen könne. Der Vermerk sei zum Staatssekretär gegangen, ein paar Tage später habe die Besprechung stattgefunden und danach sei mit ihm nicht mehr über den Vermerk gesprochen worden. Eine Sachstandsnachfrage bei seinem Referatsleiter etwa 14 Tage später, habe auch keine weiteren Erkenntnisse gebracht, so dass er nur noch einen kurzen Besprechungsvermerk für die Akten geschrieben habe; später habe er persönlich mit der Beanstandung dieses Stadtratsbeschlusses nichts mehr zu tun gehabt. Es sei auch durchaus üblich, dass große Informationsvermerke im Hinblick auf eine anberaumte Besprechung ohne weitere Bemerkungen oder Handlungsanweisungen zurückkämen und zu den Akten genommen würden.

Zu den Fragen der Abgeordneten Huonker führt der Zeuge aus, dass Inhalt des Gespräches mit der Stadt, den Stadtwerken und dem privaten Unternehmen die Rechtmäßigkeit des Stadtratsbeschlusses gewesen sei. Die Gesetzesänderung sei seines Wissens damals nicht schon angesprochen worden; es sei auch die Frage aufgeworfen worden, ob das Projekt mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Völklingen vereinbar sei, wobei sich da schon aus der Anzeige ergeben habe, dass das Projekt einem Privaten zu riskant sei. Der Anzeige sei eine Erfolgsplan-Rechnung beigelegt gewesen, die in den ersten 2 – 4 Jahren Verluste und anschließend einen Gewinn vorgesehen habe. Die Aufgabe der Kommunalaufsicht sei nicht, sich klüger zu machen als die Stadt selbst. Allerdings sei hier schon bedenklich gewesen, dass die Stadt ihrerseits angegeben habe, dass das Projekt für Private zu riskant sei. Es sei auch nicht so, dass anschließend die Rahmenbedingungen geändert worden seien:

Es sei lediglich eine Befreiungsregelung geschaffen worden, die eine Ausnahme von den weiterhin vorliegenden materiellen Vorgaben ermögliche. Einen entsprechenden Antrag der Stadt Völklingen nach dieser Gesetzesänderung habe er nicht gesehen. Von dem Vorgang habe er erstmals bei der parlamentarischen Anfrage wieder gehört.

Auf die Fragen des Abgeordneten Augustin erklärt der Zeuge, er habe keine Kenntnis von der Ermessensentscheidung gehabt. Er wolle allerdings hinsichtlich der mehrfach angesprochenen Monatsfrist erläutern, dass die Auslegung des Referates so gewesen sei, dass man nach der Anzeige den Kommunen immer vermittelt habe, dass sie den betroffenen Stadtratsbeschluss vollziehen könnten, wenn sich die Kommunalaufsicht nicht innerhalb eines Monats äußere.

Auf Fragen des Abgeordneten Neyses legt der Zeuge dar, dass üblicherweise ein Vermerk über den Abteilungsleiter zum Staatssekretär und wieder zurückgelaufen sei. Der konkrete Vermerk habe nach seiner Erinnerung keine Handlungsanweisungen gehabt, womit die Angelegenheit für ihn auf der Arbeitsebene erledigt gewesen sei. Für den neuen Minister sei nach dem Ministerwechsel der übliche Informationsvermerk gemacht worden. Anschließend sei es mit dem Verfahren der Gesetzesänderung losgegangen, die bei ihm aber nicht unter dem Thema „Fischzucht“ behandelt worden sei.

Zu Beginn seiner Vernehmung führt der Zeuge **Rupp** im Zusammenhang aus, dass die Angelegenheit schon 10 Jahre zurückliege und der Sachverhalt ohnehin jetzt bekannt sei. Die Stadt Völklingen habe sich mittelbar an einer Fischzucht beteiligt, sie habe dies gegenüber dem Innenministerium als Kommunalaufsicht angezeigt, sein Referat habe die Anzeige zuständigkeitshalber auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft, es sei zu einem negativen Ergebnis gekommen und habe der Hausleitung vorgeschlagen, einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses zuzustimmen. Diese Zustimmung sei nicht erteilt worden.

Auf Fragen des Vorsitzenden erklärt der Zeuge Rupp, dass ihm die Gründe für die fehlende Zustimmung von der Hausleitung nicht mitgeteilt worden seien; die Zustimmung sei auch nicht ausdrücklich verweigert worden, das heißt, man habe die Angelegenheit im Prinzip ruhen gelassen.

Auf Fragen der Abgeordneten Schramm bekundet der Zeuge Rupp, dass im Vorfeld der Anzeige Gespräche mit Vertretern der Stadt stattgefunden hätten, in denen auch schon über die Rechtslage gesprochen worden sei. Dies habe der üblichen Vorfeldberatung entsprochen. Wie viele Gespräche es gegeben habe, könne er nicht sagen. Er könne sich nicht erinnern, dass über seinen Vermerk an den Staatssekretär nochmals gesprochen worden sei.

Auf Vorhalt des Betroffenen Müllenbach antwortet der Zeuge Rupp, dass es immer üblich gewesen sei, dass bei Vermerken, die zur Vorbereitung einer Besprechung für Staatssekretäre oder Minister gefertigt worden wären, auch im Vorfeld über diesen Vermerk gesprochen worden sei, auch als Vorbereitung dieser Besprechung. Er schließe daher nicht aus, dass auch in dieser Angelegenheit so verfahren worden sei. Dies sei wahrscheinlich auch normal gewesen zu sein.

Auf Fragen der Abgeordneten Huonker legt der Zeuge Rupp dar, dass allen Beteiligten bewusst gewesen sei, dass das Vorhaben der Stadt gegen rechtliche Vorschriften verstoße; andererseits seien von politischer Seite dieses oder ähnliche Vorhaben als sinnvoll und wünschenswert angesehen worden, so dass es darum gegangen sei, einen Weg zu finden, solche Vorhaben in kommunalrechtlich einwandfreier Form zu realisieren.

Daraufhin habe man vorgeschlagen, eine der Ministererlaubnis im Kartellrecht ähnliche Lösung zu finden. Dies habe der Abteilungsleiter wohl dem Staatssekretär vorgeschlagen, so dass er im Anschluss den entsprechenden Umsetzungsauftrag erhalten habe. Dies habe auch dem Aufgabenspektrum des Referates entsprochen, das ja auch für Grundsatzfragen, also für die rechtliche Weiterentwicklung des Gemeindewirtschaftsrechts zuständig gewesen sei. Die Anwendung dieser Vorschrift auf das Projekt Fischzucht sei dann eine andere Frage, die allerdings mangels Antrag nicht habe entschieden werden müssen. In die politische Willensbildung sei er als Sachebene nicht eingebunden gewesen.

Auf Frage des Abgeordneten Augustin erklärt der Zeuge, dass er keine Frist für die Beanstandung vorgeschlagen habe.

Auf Fragen des Abgeordneten Neyses bekundet der Zeuge, er könne sich nicht erinnern, dass es eine Rückkoppelung nach der Amtsübernahme durch Minister Meiser gegeben habe. Er könne sich jetzt auch nicht mehr an das erwähnte Gespräch vom 27. Juni 2007 erinnern.

Der Zeuge **Weirich** verzichtet auf sein Recht zur zusammenhängenden Sachdarstellung und erläutert auf Fragen des Vorsitzenden seine Befassung mit der Angelegenheit wie folgt:

Er habe zum ersten Mal mit der Anzeige der Meeresfischzuchtanlage durch die Stadt Völklingen erfahren. Das Fachreferat habe unter Auswertung der Unterlagen und auf der Grundlage des damals geltenden Rechts den Vermerk gefertigt. Dabei habe man zwar bereits auf den ersten Blick sagen können, dass dies nicht in eine Kommune hineinpasste; allerdings habe man auch die Fragen nach der Revitalisierung alten Industriegeländes, Strukturmaßnahmen, Arbeitsplatzbeschaffungen und innovativen Technologien in den Blick nehmen müssen. Dennoch sei das Ergebnis gewesen, dass eine Beteiligung der Stadt in diesem Bereich nicht zulässig sei. Die Frage der Beanstandung sei jedoch eine Ermessensentscheidung. Ein Beschluss, der nicht den Vorschriften des KSVG entspreche, müsse nicht beanstandet werden, sondern könne beanstandet werden. Im Rahmen des Ermessens seien verschiedene Dinge zu berücksichtigen. Es gebe dabei auch keinen Stichtag für das Vorlegen der Voraussetzungen mit Eingang der Anzeige, sondern es handelt sich um einen Prozess, der über die gesamte Zeitachse zu berücksichtigen sei. Da habe auch das Änderungsgesetz Berücksichtigung finden können und müssen, und zwar weil absehbar war, dass die Gesetzesinitiative ernsthaft betrieben werde und mit einem positiven Abschluss gerechnet werden könne. Im Gespräch mit der Stadt Völklingen seien alle Argumente des Vermerks erörtert worden. Der Stadt Völklingen sei ganz deutlich gemacht worden, dass das Projekt bei der geltenden Rechtslage nicht durchgeführt werden könne. Die Ermessensausübung sei pflichtgemäß gewesen, man habe lediglich eine Ausnahme in einem atypischen Fall zugelassen.

Auf Fragen der Abgeordneten Schramm begründet der Zeuge Weirich, dass er sich nicht mehr erinnere, ob er wegen des Vermerks zu einer Rücksprache gebeten worden sei. Er gehe jedoch davon aus, dass es ein Gespräch gegeben habe, weil der Vermerk ja Grundlage für die Besprechung mit der Stadt Völklingen gewesen sei. Dort sei auch alles vorgetragen worden, was Inhalt des Vermerkes gewesen sei. Dementsprechend sei diese Besprechung auch zunächst ein offenes Gespräch gewesen, allerdings sei klar gewesen, dass das Projekt in dieser Form bei der damals geltenden Rechtslage nicht realisiert werden könne. An ein Gutachten Redecker erinnere er sich nicht. Wenn er von Hausleitung spreche, meine er die Ebene Minister und Staatssekretär.

Auf Frage des Abgeordneten Augustin erklärt der Zeuge, dass er nichts dazu sagen könne, warum keine schriftliche Dokumentation über die Ermessensausübung vorliege, aber das Nichteinschreiten als solches sei eine rechtlich zulässige Art und Weise. Was bei der Ermessensausübung berücksichtigt worden sei, könne er nicht sagen. Aus seiner Sicht sei immer mal wieder im Gespräch gewesen, dass man zur Zulassung der Meeresfischzuchtanlage von den strikten Voraussetzungen des KSVG abweichen müsse, weshalb die entsprechende Initiative ergriffen worden sei, was bei der Entscheidungsfindung habe berücksichtigt werden müssen.

Auf Fragen des Abgeordneten Neyses bekundet der Zeuge Weirich, dass er zur Ministerin in dieser Angelegenheit keinen gezielten Kontakt gehabt habe. Es sei möglich, dass die Thematik im Rahmen einer Abteilungsleiterbesprechung angesprochen worden sei. Ihm habe niemand den Auftrag gegeben, einen Weg zu suchen, um das Projekt zu ermöglichen. Aus seiner Sicht sei es jedoch durchaus vernünftig gewesen, das Projekt im Saarland zu realisieren, da es, als geschlossenes System, bis hin zur Entsorgung des Abfalls, eine gewisse Faszination gehabt habe.

Die Zeugin **Kiefer** verzichtet auf eine zusammenhängende Sachdarstellung und erklärt auf Fragen des Vorsitzenden, dass sie seit Dezember 2012 auf ihrem Dienstposten in der Kommunalabteilung sei und Mitte 2014 erstmals mit der Angelegenheit befasst worden sei, als sie einen zusammenstellenden Vermerk für die neue Hausleitung gefertigt habe.

Auf die Fragen der Abgeordneten Huonker, Schramm, Augustin und Neyses erklärt die Zeugin Kiefer, dass sie lediglich eine Auswertung aus den Akten gemacht habe und darüber hinaus keinerlei weitere Erkenntnisse habe.

Der Zeuge **Neumeyer** verzichtet auf sein Recht auf zusammenhängende Sachdarstellung. Auf Fragen des Vorsitzenden erklärt er, seit dem 1. Dezember 2012 Referatsleiter in der Kommunalabteilung zu sein und in seinen zuvor innegehaltenen Funktionen nicht mit der Thematik befasst worden sei. Die Akten seien komplett vollständig, es gebe seiner Kenntnis nach keine Informationen, die fälschlicherweise nicht aufgenommen worden seien.

Auf Fragen der Abgeordneten Schramm, Huonker, Augustin und Neyses erklärt der Zeuge Neumeyer, dass am 24. Oktober 2014 eine Beteiligungsanzeige eingegangen sei, am 29. Oktober 2014 ein erstes Gespräch mit Vertretern der Stadt Völklingen stattgefunden habe, bei dem es erste Hinweise auf den Zustand der Meeresfischzucht gegeben habe. Im Nachgang habe er am 7. November 2014 den Vermerk fertigen lassen. Darin habe er sich auch zur Gesamthematik des Umgangs mit Befreiungsanträgen nach § 118 KSVG in der Zukunft geäußert. Seine in dem Vermerk niedergelegten Schlussfolgerungen entstanden ausschließlich aus den Erkenntnissen, die er Ende 2014 gewonnen habe. Weitere Vermerke von ihm seien streng nach Aktenlage gefertigt worden. Zu § 118 Abs. 2 KSVG stehe ihm keine Aussage zu, da es sich um eine politische Entscheidung des Landtages gehandelt habe.

Der Zeuge **Gerstner** stellt zunächst aus seiner Erinnerung den Sachverhalt zusammenhängend wie folgt dar: Es liege Jahre zurück, da habe es ein Gespräch mit OB Lorig, BM Dahm, dem Chef der Stadtwerke Altpeter und Herrn Esser von der IFFT gegeben. Sie hätten ihre Idee mit der Fischzucht für Völklingen vorgestellt und nach Unterstützung aus dem Wirtschaftsministerium gefragt. Ihnen sei konstruktive Prüfung zugesagt worden. Anschließend habe der Kontakt ausschließlich mit Herrn Esser in der Frage der Förderung bestanden. Es habe mindestens ein halbes Dutzend Telefonate dazu gegeben. Insgesamt sei Herrn Esser mitgeteilt worden, dass Investitionen im Agrar- und Fischereibereich aus Regionalmitteln nicht gefördert werden dürften. Die von Herrn Esser angeführten Gegenbeispiele seien trotz Aufforderung nie konkretisiert worden.

Auf Fragen des Vorsitzenden teilt der Zeuge mit, dass in seinem damaligen Arbeitsbereich zum einen die Förderung von Gemeinden bei der Anlage von Industrie- und Gewerbegebieten und zum anderen eine individuelle Förderung von Unternehmen gelegen habe. Dazu habe nicht die Frage des wirtschaftlichen Betätigungsfeldes von Stadtwerken gehört. Es sei Arbeitsstil des Wirtschaftsministeriums gewesen, bei Problemen, zu deren Lösung mehrere Stellen hätten beitragen müssen, Gespräche zwischen allen Beteiligten zu organisieren, wenn das Wirtschaftsministerium federführend gewesen sei. Da hier die Kommunalaufsicht in erster Linie zuständig gewesen sei, habe er möglicherweise eine entsprechende Anregung formuliert. Ob diese realisiert worden sei, kann er sich nicht erinnern. Einen ausdrücklichen Förderantrag habe es nicht gegeben; Herrn Esser habe man die Förderunterlagen zukommen lassen, auf deren Grundlage man ihm das endgültige Ergebnis erläutert habe, was auch der Hausspitze wahrscheinlich mündlich mitgeteilt worden sei.

Da im vorliegenden Fall eine Förderung ausgeschlossen gewesen sei, habe sich das Wirtschaftsministerium auch nicht intensiv mit den wirtschaftlichen Risiken des Geschäfts befassen müssen, so dass diese auch nicht intensiv besprochen worden seien. Auch die Änderungen des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes zu begleiten, habe er nicht als seine Aufgabe verstanden. Gezielte Gespräche mit Staatssekretär oder Minister darüber habe es nicht gegeben. Auch mit den Kollegen des Innenministeriums sei nicht intensiv darüber gesprochen worden. Allenfalls habe man ihnen mitgeteilt, dass keine Förderung möglich sei.

Auf Fragen der Abgeordneten Schramm antwortet der Zeuge Gerstner, dass man geprüft habe, ob eine Fördermöglichkeit bestehe. Nach der Übermittlung der Fördervorschriften an Herrn Esser, entweder per Fax oder per Mail, habe er ihm das negative Ergebnis mitgeteilt. Aus seiner Erinnerung sei dies insgesamt in einem halben Dutzend Telefonaten erfolgt. Dies sei der Hausspitze - wohl mündlich - mitgeteilt worden. Mit Staatssekretär Müllenbach habe er ein Telefonat geführt, in dem er ihm mitgeteilt habe, dass eine Förderung nicht möglich sei. Dabei könne er möglicherweise auch einen Runden Tisch einberufen haben, er wisse jedoch nicht, ob dieser einberufen worden sei.

Auf Fragen der Abgeordneten Huonker erklärt der Zeuge Gerstner, sich an Kontakte mit dem Kultusministerium nicht erinnern zu können. Auch an eine handschriftliche Notiz erinnere er sich nicht.

Auf Fragen des Abgeordneten Augustin bekundet der Zeuge Gerstner, dass man über solche Telefongespräche normalerweise irgendwo eine Spur hinterlasse; insbesondere bei Ablehnungen müsse man sehr sorgfältig arbeiten, damit diese für den Betroffenen nachvollziehbar seien und er zutreffend unterrichtet werde. Die erste Kontaktaufnahme zu diesem Projekt sei das Gespräch gewesen, das er zuvor geschildert habe, wobei er nicht sagen könne, wer außer ihm vom Wirtschaftsministerium anwesend gewesen sei. Im Hinblick auf die Dokumentation solcher Gespräche habe er nicht dazu geneigt, besonders bürokratisch zu arbeiten. Die Stadt habe sich vom Projekt einiges versprochen, weil sie es für zukunftssträftig gehalten habe.

Der Zeuge **Hettrich** führt zunächst den Zusammenhang zum Sachverhalt folgendermaßen aus: Er erinnere sich, dass es Anfang der 2000er Jahre eine Änderung im KSVG gegeben habe zu der Frage, was Inhalt der Daseinsfürsorge sei. Dies habe auch im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Energiemärkte gestanden. Es sei dann zu einer Verschärfung der gesetzlichen Regelung gekommen, die er nicht für notwendig gehalten habe. Im Anschluss habe man dann nochmal eine Öffnung zur Entlastung eingebaut, die aus seiner Sicht auch nicht notwendig gewesen sei.

Auf Fragen des Vorsitzenden begründet der Zeuge Hettrich, dass er nicht mehr sagen könne, wo und in welcher Weise er zum ersten Mal mit dem Projekt befasst gewesen sei. Es habe wohl mehrere Diskussionen intern gegeben, weil man einerseits als Wirtschaftsministerium nicht dafür gewesen sei, andererseits aber im Zusammenhang mit der KSVG Ausnahmemöglichkeiten habe hinnehmen wollen. Dies habe insbesondere für Völklingen gegolten, da diese Stadt sehr Not gelitten habe. Entsprechende Diskussionen habe er auch mit dem Minister geführt. Wie die Prüfung der Förderfähigkeit gelaufen sei, könne er sich nicht mehr erinnern. Bei Diskussionen mit den Ministerien habe das Wirtschaftsministerium immer den Maßstab der Daseinsvorsorge angelegt, wobei Meeresfischzucht nicht hierunter falle.

Auf Frage der Abgeordneten Schramm teilt der Zeuge Hettrich mit, dass er keine Kenntnis über Gespräche zwischen Wirtschaftsminister und Innenministerin habe. Hinsichtlich des Schreibens zur Herstellung des Einvernehmens zur Änderung des KSVG unterstelle er, dass es auch eine Akte geben müsse, da er davon ausgehe, dass dieses Schreiben im üblichen Verfahren gefertigt und abgezeichnet worden war. Er gehe davon aus, dass Herr Gerstner ihn über die Ablehnung der Förderung unterrichtet habe, da dies üblich gewesen sei und er bei einzelbetrieblichen Förderungen immer eingebunden worden sei.

Auf Fragen der Abgeordneten Huonker bekundet der Zeuge Hettrich, dass er keine Unterlagen der Stadt Völklingen zum Projekt gesehen habe, was sich daraus erkläre, dass das Ministerium keine Förderung vorgenommen habe. Er selbst habe auch nicht an Gesprächen mit dem Kultusministerium teilgenommen. Von solchen habe er auch keine Kenntnis.

Auf Fragen des Abgeordneten Augustin erklärt der Zeuge Hettrich, dass er zum Thema Fischzucht sehr skeptisch gewesen sei, weil es an Erfahrungen gemangelt habe und kein Privater zur Finanzierung bereit gewesen sei. Im Wirtschaftsministerium sei das Projekt nicht mit großer Gegenliebe betrachtet worden. Man habe akzeptieren müssen, dass Ausnahmen möglich sein müssten.

Auf Fragen des Abgeordneten Neyses führt der Zeuge Hettrich aus, dass er aus den Gesprächen mit Herrn Minister Georgi beschlossen habe, dass es auf Ministerebene Gespräche zur Umsetzung dieses Projektes gegeben habe und dass deshalb entschieden worden sei, Ausnahmen zu ermöglichen.

Die Betroffene Ministerpräsidentin **Kramp-Karrenbauer** führt im Rahmen ihrer zusammenhängenden Sachdarstellung aus, dass Staatssekretär Müllenbach das Projekt „Meeresfischzucht“ erstmalig - und den Gegebenheiten im Ministerium entsprechend - im Juni 2007 im Rahmen einer routinemäßig stattfindenden Besprechung zwischen ihr und ihren beiden Staatssekretären Müllenbach und Schäfer zur Sprache gebracht habe.

In besagter Besprechung seien die unterstützenden Einschätzungen seitens des Umweltministeriums, des Bildungs- und Wissenschaftsministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Sprache gekommen.

Zudem habe Staatssekretär Müllenbach, die aus seiner Sicht bestehenden rechtlichen Probleme im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Situation nach dem KSVG sowie das nach seiner Einschätzung bestehende wirtschaftliche Risiko angesichts der beabsichtigten mittelbaren Mehrheitsbeteiligung der Stadt Völklingen angesprochen.

Im Hinblick auf die geäußerten Bedenken habe Staatssekretär Müllenbach in bevorstehenden Gesprächen mit den Vertretern der Stadt Völklingen die wirtschaftlichen Risiken deutlich aufzeigen und die Position einnehmen sollen, dass die geltende Rechtslage eine Fischzucht unzweifelhaft nicht zulasse. Eine Anpassung der Rechtslage sei jedoch ins Auge gefasst gewesen.

Staatssekretär Müllenbach habe sie von der Besprechung mit den Vertretern der Stadt Völklingen vom 27.6.2007 in Kenntnis gesetzt und dargelegt, absprachegemäß auf die Bedenken hingewiesen und auf eine Änderung gedrängt zu haben.

Der Prozess zur Änderung des KSVG sei anschließend eingeleitet worden.

Ob in der nachfolgenden Zeit nachgeprüft wurde, inwieweit die Stadt Völklingen die gegenüber Staatssekretär Müllenbach gegebene Bemühenszusage zur Minderung wirtschaftlicher Risiken eingehalten habe, entziehe sich ihrer Kenntnis, da sie in dieser Zeit nicht mehr das Amt der Innenministerin innegehabt habe.

Die Zeugin Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer bekundete, von der Anzeige der Stadt Völklingen zur Betreibung der Meeresfischzucht erstmalig in der Staatssekretärsrunde erfahren zu haben.

Die Zeugin verneinte die Frage, ob bereits formelle Gespräche hinsichtlich einer Anzeige des Projekts seitens der Stadt Völklingen beim Innenministerium vor der Staatssekretärsrunde stattgefunden hätten.

Da es angesichts des in § 108 KSVG geforderten kommunalen Zwecks und vorrangig kommunalen Bedarfs keine Rechtsgrundlage für dieses Projekt gegeben habe, sei - wegen der insgesamt positiven Bewertung der unterschiedlichen Aspekte der Völklinger Fischzucht - in der besagten Gesprächsrunde erörtert worden, ob in einer gesetzlichen Anpassung eine Möglichkeit gegeben werden solle, das Projekt rechtlich zu realisieren. Weiterhin seien die - den Beteiligten bewussten - wirtschaftlichen Risiken des Projekts erörtert worden.

Daraufhin sei lediglich eine Gesprächslinie - und nicht etwa grünes Licht für das Projekt - festgelegt worden, die Staatssekretär Müllenbach mit den Vertretern der Stadt Völklingen habe einnehmen sollen.

Der Staatssekretär Müllenbach habe ihr im Anschluss an das Gespräch mit den Vertretern der Stadt Völklingen berichtet, dass die Stadt Völklingen ihm zugesichert habe, sich um die Minimierung des wirtschaftlichen Risikos zu bemühen.

Die Zeugin führte weiter aus, sie habe auf Grundlage dieser Zusicherung und des ihr - nach ihrer Einschätzung und der Einschätzung der Staatssekretäre - zustehenden Ermessensspielraums hinsichtlich der Kommunalaufsicht die Entscheidung getroffen, die Rechtsänderung auf den Weg zu bringen.

Die Zeugin sagte auf Nachfrage aus, dass es in der damaligen Situation eine Grunddiskussion gegeben habe, inwieweit sich die KSVG-Änderung aus dem Jahr 2004 bewährt habe oder nicht. Der Mittelstandsbeirat habe sich beschwert, der § 108 KSVG sei mit Blick auf die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen zu weit gefasst. Die Kommunen hätten sich beschwert, das KSVG sei an diesem Punkt zu eng gefasst.

In der Debatte um das Projekt Völklingen habe sich gezeigt, dass es Projekte mit außergewöhnlichem, innovativem Charakter gebe, die nicht unter die Vorgaben des § 108 KSVG fallen würden.

Es sei klar erkennbar gewesen, dass man für solche Projekte im KSVG eine andere Formel brauche, um diese zu ermöglichen. Dies sei nicht nur beim Thema Fischzucht der Fall gewesen, sondern auch beim Thema Bostalsee oder Aktienerwerb VSE.

Auf weitere Nachfrage bekundete die Zeugin, dass es einen Ermessenspielraum gegeben habe und dieser auch in der Staatssekretärsrunde erörtert worden sei.

Die Zeugin verneint die Frage, ob sie mit dieser Entscheidung grünes Licht für das Projekt gegeben habe.

Sie ist der Ansicht, das Projekt sei vielmehr erst mit Eintragung in das Handelsregister im Dezember 2007 endgültig vollzogen gewesen, denn es sei durchaus möglich gewesen, mit Blick auf die Rechtsänderung kein Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und auch keine Übereinstimmung im Kabinett zu erzielen.

Es sei dann klar gewesen, dass ohne die Rechtsänderung des § 108 KSVG das Projekt habe gestoppt werden müssen.

Auf Nachfrage bekundete die Zeugin, dass angesichts des hohen Maßes an Innovation und Einzigartigkeit im vorliegenden Fall von vornherein klar gewesen sei, dass es hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung im Sinne des § 108 KSVG keine Konkurrenzsituation zu einem potentiellen privaten Investor gegeben habe.

Sie seien sich der wirtschaftlichen Risiken bewusst gewesen. Deswegen sei mit Staatssekretär Müllenbach auch vereinbart worden, diese Risiken mit den Vertretern der Stadt Völklingen zu eruieren.

Es habe ihr bezüglich des wirtschaftlichen Risikos keine gesonderte Expertise aus dem Wirtschaftsministerium vorgelegen. Es habe in der Saarbrücker Zeitung vom 08.06.2007 einen Artikel gegeben, in dem sich der Wirtschaftsminister durchaus positiv zu dem Projekt geäußert habe.

Es sei ein Projekt gewesen, dass das Innenministerium nicht habe verhindern sollen. Sie habe wahrgenommen, dass das Projekt in der Regierung einstimmig getragen worden und keine einsame Entscheidung eines Oberbürgermeisters oder keine knappe Mehrheitsentscheidung im Rat gewesen sei.

Das Problem sei nicht die Grundlage und auch nicht die Qualität der Ausführung der Idee an sich gewesen, sondern dass die Probleme nachher an anderer Stelle gelegen hätten.

Die Zeugin ist der Ansicht, es sei ein vertretbarer Weg gewesen, nicht erst das KSVG als Rechtsgrundlage zu ändern und im Anschluss daran die Stadt Völklingen das gesamte Verfahren von vorne anstrengen zu lassen.

Es sei aus ihrer Sicht und nach ihrer bisherigen Erfahrung auch im Umgang mit kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht jenseits jeglicher Lebenswirklichkeit und Vorstellung, dass man sich darauf verlassen könne, dass eine Stadt in diesem Verfahren auch nicht ein besonderes Tempo vorlege, wenn die rechtlichen Grundlagen noch zu schaffen seien.

Auf Nachfrage führte die Zeugin aus, es sei nicht ihre Aufgabe gewesen, das Projekt über den Bereich Förderung von Forschung und Wissenschaft in einem anderen Ressort unterzubringen.

Auf weitere Nachfrage vertritt die Zeugin die Auffassung, dass sie als Innenministerin davon ausgehen müsse, dass es sich um einen Fall der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen handle, der nach den Vorgaben des KSVG zu prüfen sei, wenn auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses eine entsprechende Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolge.

Der Zeuge **Seel** bekundet, dass die seinerzeitige Ermessensentscheidung der Aufsichtsbehörde, die von der Landesregierung gewollte Rechtsänderung nicht zu untersagen, zutreffend gewesen sei.

Nach seiner Auffassung dürfe die Frage, ob die Kommunalaufsicht habe einschreiten müssen, nicht mit den heutigen Erkenntnissen über die Umsetzung und die in diesem Zusammenhang entstandenen Schwierigkeiten und Defizite vermischt werden.

Der Kommunalaufsicht habe angesichts des eindeutigen Wortlauts des § 130 KSVG ein Ermessen zugestanden. Eine Pflicht zum Eingreifen habe nicht bestanden, da aufgrund der geplanten Gesetzesänderung, welche in diesem Kontext zu berücksichtigen gewesen sei, eine Sondersituation gegeben gewesen war.

Er führte weiter aus, dass die Kommunalaufsicht nach der Anzeige einer Kommune zunächst die Vereinbarkeit mit den Vorschriften des KSVG prüfe und anschließend die Frage beantworte, ob beanstandet werden soll oder nicht. Untersagte die Kommunalaufsicht nicht, bedeute dies aber nicht, dass dadurch eine Genehmigung erfolge. Es sei auch keine Genehmigungsfiktion nach Ablauf der im § 118 KSVG normierten Monatsfrist anzunehmen.

Nach seiner Ansicht, handle es sich bei der Monatsfrist nicht um eine Ausschlussfrist zulasten der Kommunalaufsicht. Eine Berechtigung der Kommune im Sinne einer Art „Bestandskraft“ herzuleiten, gehe zu weit. Die Kommunalaufsicht könne auch nach Ablauf der Frist einschreiten, wenn sie dies für erforderlich halte.

Ein Untersagen sei im vorliegenden Falle nicht angezeigt gewesen, weil sich das Innenministerium habe darauf verlassen dürfen, dass der Stadt Völklingen klar gewesen sei, bei Umsetzung des Vorhabens eine fest beabsichtigte Gesetzesänderung abwarten zu müssen.

Er bekundet, ein vergleichbarer Vorgang werde heute im Innenministerium entsprechend ablaufen.

Eine Ermessensreduzierung habe sich wegen der anstehenden Gesetzesänderung nicht ergeben. Ein neuer Antrag sei nach der erfolgten Gesetzesänderung auch nicht erforderlich gewesen.

In dem Moment, als die Stadt Völklingen die Eintragungen ins Handelsregister publik gemacht habe und mit der Umsetzung des Projektes begonnen worden sei, habe nach der damaligen geltenden Rechtslage weitergemacht werden dürfen.

Der Zeuge **Mohr** führt unter Bezugnahme auf die Akten aus, dass es eine Mitteilung des damaligen Staatssekretärs Müllenbach an Verantwortliche der Stadt Völklingen Holding GmbH gegeben habe, dass der Beschluss des Stadtrates, sich als Stadt mittelbar an einer Meeresfischzuchtanlage zu beteiligen, rechtswidrig sei. Es sei ein Zeitablauf entstanden und nichts weiter zu finden. Im nachfolgenden Monat habe es einen Auftrag an die Kommunalabteilung gegeben, einen Entwurf zur Ergänzung des KSVG zu erarbeiten. Dieser Entwurf sei schnell, im Juli 2007, erstellt worden.

Der Zeuge bekundete, dass über die Kommunikation zwischen Ministern und Staatssekretären weder im Bildungs- noch im Innenministerium Protokoll geführt werde. Er habe noch nie ein Protokoll einer solchen Besprechung gesehen. Er bejahte die Frage, ob sich die Besprechungsergebnisse im Handeln respektive Umsetzen dokumentieren würden.

Er ist der Ansicht, dass eine solche Frage angesichts ihrer Tragweite nicht auf der Arbeitsebene habe entschieden werden dürfen. Dies zeige auch der Ablauf, dass ein Vermerk für den Staatssekretär gefertigt worden sei und dieser das Gespräch mit der Stadt Völklingen geführt habe. Es sei anzunehmen, dass die damalige Ministerin Kramp-Karrenbauer in den Vorgang einbezogen gewesen sei.

Wenn der Stadtratsbeschluss damals wegen der Rechtswidrigkeit des Vorhabens beanstandet worden wäre, wäre es wohl nicht zu dieser wirtschaftlichen gekommen. Die Schäden, die durch die Betätigung entstanden seien, hätten sich logischerweise nicht ergeben.

Auf die Frage, welche Tatsachen seine Abteilung zu der Einschätzung veranlasst habe, dass es nicht nachvollziehbare Versäumnisse an verschiedenen Stellen gegeben habe, bekundete der Zeuge, dass die Chancen und Risiken des Vorhabens aus seiner heutigen Sicht nicht genügend eruiert worden seien. Festzustellen, welche Chancen eine wirtschaftliche Betätigung habe, sei Bestandteil der nach dem Gesetz notwendigen Marktanalyse.

Die wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt Völklingen sei mangelhaft bearbeitet worden. Es sei nicht geklärt gewesen, welche Verlustrisiken bestünden. Es seien weder Unternehmer noch Kreditgeber angesichts des Risikos bereit gewesen, sich in dem Projekt umfänglich zu engagieren.

Weitere Mängel lägen in dem kaufmännischen Betrieb. Es seien zum Zeitpunkt der Erntereife der Fische keine Absatzwege erkundet worden. Mangels Räumlichkeiten habe es auch Probleme mit der Schlachtung und der Weiterverarbeitung der Fische gegeben.

Diese wirtschaftlichen Risiken habe man absehen können und dennoch sei seitens der Kommunalaufsicht nicht eingegriffen worden.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf private Wirtschaftssubjekte sei die Erkundung soweit ausreichend gewesen, denn die Wirtschaftsverbände hätten das Vorhaben unter diesem Gesichtspunkt nicht kritisiert.

Der Zeuge bekundete, dass - unter Bezugnahme des Vermerks der Abteilung vom 22.6.07 - davon auszugehen sei, dass der Staatssekretär die Stadt Völklingen auf die wirtschaftlichen Risiken hingewiesen habe. Er könne jedoch nicht entnehmen, dass der Staatssekretär die Stadt Völklingen ausdrücklich angehalten habe, die Risiken zu reduzieren.

Der Zeuge **Fuchs** bekundet auf die Frage hin, weshalb das Wirtschaftsministerium entgegen der Bedenken im November 2007 die Zustimmung zum Projekt gegeben habe, dass das Wirtschaftsministerium lediglich die grundsätzliche Auffassung habe zum Ausdruck bringen wollen, dass Aufgaben wirtschaftlicher Natur auch in die Wirtschaft gehörten.

Es möge Fälle geben, in denen es durchaus sinnvoll sei, dass eine Kommune eine Investition entgegen § 108 KSGVG durchführe. Dies sei exemplarisch bei der Fischzucht so gewesen. Daraufhin habe man die Entscheidung mitgetragen.

Auf Nachfrage konnte sich der Zeuge nicht mehr daran erinnern, aus welchem konkreten Grund die bestehenden Bedenken zurückgestellt wurden. Es seien mit dem damaligen Staatssekretär Hettrich über die Sinnhaftigkeit einer Gesetzesänderung des § 108 KSVG Argumente für und dagegen ausgetauscht worden. Wer was im Einzelnen dazu gesagt habe, könne er nicht mehr sagen.

Auf die Frage, ob ihm die wirtschaftlichen Risiken bewusst gewesen seien, bekundet der Zeuge **Dr. Georgi**, dass sie ihm zum damaligen Zeitpunkt nicht bewusst gewesen sei. Dass keine ordentliche Vertriebskonzeption aufgebaut worden sei, sei nicht vorhersehbar gewesen.

Man habe nicht damit rechnen können, dass derart unprofessionell vorgegangen werde, dies gelte gerade auch im Hinblick darauf, dass er dem Oberbürgermeister der Stadt Völklingen den Hinweis erteilt habe, eine ordentliche Vertriebskonzeption aufzubauen.

Auf Nachfrage, bekundete der Zeuge, dass er dem Projekt gegenüber nicht skeptisch gewesen sei. Seine Skepsis habe sich vielmehr auf das KSVG bezogen. Seine Aussage „kein Kläger, kein Richter“ habe vor dem Hintergrund, dass er Ökonom und eben kein Jurist sei, keine Tragweite.

Er habe auch lediglich seine ökonomische Bewertung abgegeben. Im Sinne der Wirtschaftsförderung für die Stadt sei ein positives Votum seinerseits selbstverständlich gewesen.

Die justiziable Umsetzung sei Sache der zuständigen Juristen in Verwaltung und Regierung gewesen.

Auf Nachfrage konnte sich der Zeuge nicht erinnern, nach der Anzeige des Vorhabens im Innenministerium am 23.5.2007 in der Folgezeit Einsicht in die Unterlagen des Projektes gehabt zu haben.

Er habe zudem weder eine Marktanalyse betreffend das Vorhaben gesehen noch zum damaligen Zeitpunkt Kenntnis vom Gutachten der Kanzlei Redecker gehabt.

III. Wertung

1. Wertung der Koalitionsfraktionen

Öffentlicher Teil des Abschlussberichts

Hypothese/Ausgangslage:

Die Mittelstadt Völklingen hat mit Schreiben vom 23. Mai 2007 die Entscheidung des Stadtrates vom 20. März 2007 über die mittelbare Beteiligung der Mittelstadt an der zu gründenden Gesellschaft „Operative Fischzucht Völklingen GmbH“ dem Ministerium für Inneres und Sport als zu diesem Zeitpunkt zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 118 KSVG angezeigt.

Auf eine Anfrage des LINKE.-Landtagsabgeordneten Prof. Dr. Heinz Bierbaums hin führt die Landesregierung aus, dass der damalige Staatssekretär Gerhard Müllenbach den Stadtratsbeschluss „in Kenntnis eines internen Vermerks des Innenministeriums vom 22.6.2007 angesichts rechtlicher Bedenken“ als rechtswidrig bezeichnet habe [Drucksache 15/1315 (15/1251)]. In ihrer Antwort führt die Landesregierung außerdem aus, dass die Thematik innerhalb des Innenministeriums eingehend diskutiert wurde. Trotz rechtlicher Bedenken kam man aber offensichtlich zu dem Ergebnis, nicht einzuschreiten.

➔ *Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach Pflichtverletzungen sowie nach Versäumnissen bei der Rechtsaufsicht durch die Regierung bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde. Es soll daher der genaue Inhalt der Diskussion, deren Verlauf sowie die Vorgehensweise des für die Kommunalaufsicht zuständigen Ministeriums aufgearbeitet werden.*

Wertung der Koalitionsfraktionen

Die zentrale Frage des Untersuchungsausschusses „Meeresfischzucht Völklingen“ lautete, ob rechtliche Pflichtverletzungen bzw. juristisch relevante Versäumnisse durch die Regierung, namentlich durch die damalige Führung des Innenministeriums bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde, verursacht worden sind. Die politische Bewertung ist nicht Gegenstand dieses Beweisbeschlusses.

Damit Anzeichen für eine Pflichtverletzung vorliegen, müsste die Nichtbeanstandung des von Stadt Völklingen gem. § 118 KSVG angezeigten Stadtratsbeschlusses außerhalb des Rahmens einer gesetzlich zulässigen Ermessensentscheidung liegen.

Die Auswertung der Akten sowie die Beweisaufnahme durch die Vernehmung der Zeugen gem. 3., 4. und 7. Beweisbeschluss am 12. April 2016 (5. Sitzung) und 12. Mai (7. Sitzung) 2016 haben ergeben, dass die Leitung des Innenministeriums bzw. die zuständige Aufsichtsbehörde das ihr nach dem KSVG zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt haben.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2007 zeigte die Mittelstadt Völklingen der Kommunalaufsichtsbehörde den vom Stadtrat Völklingen einstimmig beschlossenen Gesellschaftsvertrag Operative Fischzucht Völklingen GmbH nach § 118 KSVG an. Der Anzeige beigefügt befand sich unter anderem eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Redeker et al., welche die Beteiligung an der Fischzuchtgesellschaft als grundsätzlich kommunalrechtlich zulässig einstufte. Die Meeresfischzuchtanlage sei demnach ein „wirtschaftliches Unternehmen“ im Sinne des KSVG und die Anzeige Ausdruck der Absicht der Stadt Völklingen, sich an diesem Projekt mittelbar zu beteiligen. Dies entspreche den Vorgaben der §§ 108 ff. KSVG. Einer Genehmigung der Beteiligung bedurfte es allerdings auch nach der damals geltenden Rechtslage unstreitig nicht. Es bedurfte lediglich einer Anzeige der wirtschaftlichen Betätigung seitens der Kommune an die zuständige Aufsichtsbehörde.

Diese Ermessensentscheidung der Landesregierung, die beanzeigte wirtschaftliche Betätigung der Mittelstadt Völklingen nicht zu beanstanden, war bereits nach der Fassung des KSVG vor dessen Änderung rechtlich zulässig.

Da der Schrankentrias für eine kommunalwirtschaftliche Betätigung (§ 108 Abs. 1 und 2 KSVG) jedoch in keinem Punkt erfüllt war, existierten innerhalb der Kommunalabteilung Bedenken. Diese wurden in einem Vermerk vom 22. Juni 2007 dargelegt, der zur Vorbereitung einer Besprechung mit Projektbeteiligten (Staatssekretär Müllenbach, Abteilungsleiter, Referatsleiter und dem Bearbeiter aus der Kommunalabteilung, Vertretern der Stadt Völklingen, den Stadtwerken Völklingen und der IFFT GmbH) am 27. Juni 2007 diente.

In dem Vermerk wurde vorgeschlagen, das Verfahren zur Beanstandung des angezeigten Stadtratsbeschlusses nach § 130 KSVG einzuleiten. Danach liegt es im Ermessen des Entscheiders, d.h. der obersten Kommunalaufsicht bzw. des Innenministeriums, einzuschreiten und das Verfahren zu beanstanden oder nicht. Dies hat der damalige Staatssekretär Müllenbach in der Vernehmung vom 12. April 2016 (5. Sitzung) noch einmal deutlich unterstrichen (S. 62 des Protokolls). Um die angesprochenen rechtlichen Bedenken auszuräumen, wurde eine Änderung des KSVG in Erwägung gezogen, wie es Herr Müllenbach formulierte (siehe Vermerk vom 24. Juli 2007).

Zu den Umständen, die die Landesregierung zu ihrer Entscheidung bewogen haben, das Projekt in Völklingen nicht zu beanstanden, zählt zum einen der breit getragene politische Wille, das Projekt zu realisieren. So votierte der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen am 20. März 2007 einstimmig für den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags über die Operative Fischzucht Völklingen GmbH.

Die Beweisaufnahme hat demnach ergeben, dass die damals amtierende Landesregierung sich dafür entschieden hatte, das KSVG entsprechend zu ändern, um wirtschaftliche Betätigungsmöglichkeiten, die nicht von vornherein die Voraussetzungen des § 108 Abs. 1 bis 5 KSVG erfüllen, zu legitimieren und somit die rechtlichen Hürden für innovative Projekte abzubauen.

In einem Schreiben vom 25. Juli 2007 wurde das Wirtschaftsministerium vom Innenministerium um Zustimmung einer KSVG-Änderung gebeten. Daraus lässt sich ableiten, dass das Innenministerium das Projekt zu diesem Zeitpunkt nicht beanstanden sondern die rechtliche Grundlage dafür schaffen wollte, Projekten mit einem ähnlichen Charakter in Zukunft ausnahmsweise Befreiung von den grundsätzlich geltenden Voraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung einer Gemeinde zu erteilen. Die Zustimmung zur KSVG-Änderung erfolgte mit Schreiben vom 28. November 2007. An dieser Stelle wird ersichtlich, dass die Änderung des KSVG das Ergebnis eines von beiden zuständigen Ressorts getragenen Entscheidungsprozesses war.

Auch vor dem Hintergrund, dass seitens des Innenministeriums eine unverzügliche Änderung des KSVG auf den Weg gebracht und diese am 1. Oktober 2008 von den Fraktionen der CDU, SPD gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion B90/Die Grünen im Landtag des Saarlandes beschlossen worden wurde, war der Ratsbeschluss zum damaligen Zeitpunkt nicht zu beanstanden.

Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen einem eventuellen Untersagen der wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune aufgrund mutmaßlicher Verstöße gegen das KSVG auf der einen Seite und den eingetretenen wirtschaftlichen Risiken bzw. den sich im Anschluss offenbarten betriebswirtschaftlichen Unzulänglichkeiten der handelnden Akteure auf kommunaler Ebene.

Ausweislich der Akten sowie der Vernehmung des Betroffenen Müllenbach am 12. April 2016 bestanden innerhalb der Landesregierung sowohl ordnungspolitische als wirtschaftliche Bedenken, wovon letztere von den Wirtschaftskammern geteilt wurden.

Gleichwohl fügte die IHK ihren Bedenken an, dass sich kein privater Anbieter zum Betrieb eines solchen Projekts finden und somit keine Konkurrenzsituation existieren würde.

Bezüglich der Einschätzung wirtschaftlicher Risiken ist zu sagen, dass Beginn einer jeden Entscheidung unter Ungewissheit sowohl nicht quantifizierbare als auch unvorhersehbare Risiken bestehen, wie es in der Privatwirtschaft bei nahezu jeder Investitionsentscheidung der Fall ist. Die sich stellende Frage ist hierbei die, ob eben solche Risiken beherrschbar sind.

Die wirtschaftlichen Risiken wurden zum einen durch darauf hinweisende Gutachten untermauert. Zweitens wurde diese Ansicht gestützt durch die Tatsache, dass ein privater Investor sich nur mit zehn Prozent beteiligen wollte. Der damalige Staatssekretär Müllenbach hat diese Bedenken hinsichtlich wirtschaftlicher Risiken bei dem Treffen mit den Projektbeteiligten am 27. Juni 2007 vorgetragen. Während die Vertreter der Stadt die Risiken für die Stadtwerke oder den städtischen Haushalt als „eher gering“ bezeichneten, hat der damalige Staatssekretär Müllenbach insistiert, nach privaten Investoren zu suchen und zumindest eine Minderheitsbeteiligung der Stadt anzustreben. Dieser Bitte zu entsprechen wurde seitens Vertretern der Stadt Völklingen auch zugesichert. Die Zusagen seitens Vertretern der Stadt Völklingen wurden jedoch nicht eingehalten.

Fazit:

Es bleibt festzuhalten, dass sich die Landesregierung zu jedem Zeitpunkt der wirtschaftlichen Risiken des Projekts „Meeresfischzucht Völklingen“ bewusst war. Gleichwohl hat die Landesregierung in Erwartung der sich ändernden Rechtslage die Verantwortlichen vor Ort gewähren lassen. Es war der Landesregierung bewusst, dass sich angesichts zu hoher wirtschaftlicher Risiken zunächst kein privater Investor finden würde, um das Projekt zu realisieren.

Fakt ist aber auch, dass es sich bei diesem Projekt um ein politisch gewolltes Unternehmen zur Bewältigung des Strukturwandels handelte, wofür in allen landes- und kommunalpolitischen Gremien ein breiter Konsens bestanden hat. Die Frage, ob ein Vorhaben verhindert werden soll, wofür eine breite politische Mehrheit zunächst im Stadtrat der Mittelstadt Völklingen und anschließend innerhalb der Landesregierung existierte, beantwortete der Landtag mehrheitlich mit einer Änderung des KSVG.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Regierung unter Leitung der beiden damals zuständigen Minister des Innern, Annegret Kramp Karrenbauer und ihrem Nachfolger Klaus Meiser, im Jahr 2007 den damaligen Sachverhalt erörtert und die damit zusammenhängenden rechtlichen Fragestellungen unter Berücksichtigung der ins Auge gefassten Gesetzesänderung bewertet und entschieden haben.

Am Ende dieses Prozesses stand die Nichtbeanstandung des Ratsbeschlusses. Die in den Folgejahren durch die Verantwortlichen vor Ort getroffenen eklatanten betriebswirtschaftlichen und kaufmännischen Fehlentscheidungen bedrohten die Völklinger Stadtwerke Holding zeitweise in ihrer Existenz. Ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen der Entscheidung der damaligen saarländischen Landesregierung und dem durch das Projekt „Meeresfischzucht Völklingen“ entstandenen wirtschaftlichen Schaden konnte durch die Beweisaufnahme nicht festgestellt werden. Die Beurteilung der politischen Verantwortung obliegt der politischen Debatte.

2. Wertung der Oppositionsfraktionen

A. Ergänzungen zu den tatsächlichen Feststellungen

1. Ergänzungen bezogen auf die vorgelegten Akten

- Herr Mohr beurteilt das Vorhaben der Meeresfischzucht in seinem für den damaligen Staatssekretär Müllenbach gefertigten Vermerk vom 22.06.2007 als rechtswidrig:

Die Voraussetzungen des § 108 KSVG für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune seien nicht erfüllt. Es liege kein öffentlicher Zweck vor. Die Züchtung und Vermarktung von Meeresfischen liege nicht im Aufgabenbereich einer Gemeinde, sei also keine kommunale Aufgabe. Sie sei ausschließlich darauf ausgerichtet, Gewinn zu erzielen. Die vorgelegte Marktanalyse entspreche nicht den Anforderungen des § 108 Abs.5 KSVG. Es sei auch in diesem Rahmen nicht dargelegt, warum gerade in den angestrebten Geschäftsbereichen (Fischzucht und Vermarktung) ein Betätigungsinteresse des kommunalen Unternehmens bestehe. Auch eine Bedarfsprognose sei nicht gemacht worden, ein solcher Bedarf sei nicht erkennbar. Es handele sich um ein sehr riskantes Projekt, so dass auf die Einhaltung der Regelungen des § 108 Abs. 1 KSVG zu verweisen sei, die gerade zum Ziel haben, die Gemeinden auch finanzpolitisch vor wirtschaftlichen Risiken und daraus resultierenden finanziellen Verlusten zu schützen.

Herr Mohr kommt deshalb zu folgendem „Votum“: „Angesichts der festgestellten Rechtsverstöße schlage ich vor, das Verfahren zur Beanstandung der angezeigten Stadtratsbeschlüsse nach § 130 KSVG einzuleiten.“

- Zu erwähnen ist eine - ausweislich eines in den Akten befindlichen handschriftlichen Vermerks – Unterhaltung des damaligen Staatssekretärs Müllenbach mit dem damaligen Wirtschaftsminister Dr. Georgi am 04.07.2007 auf dem Pressefest. Im handschriftlichen Vermerk steht hierzu in Anführungszeichen: „wo kein Kläger da kein Richter“ sowie „Ergänzung § 108 KSVG (...) eher nein“.
- Im Hinblick auf die erwähnte Stellungnahme der IHK ist zu ergänzen, dass sie lediglich keine Konkurrenzsituation zu einer anderen Anlage erkennt und keine Verdrängungseffekte durch den kommunalen Betrieb einer Meeresfischzuchtanlage erwartete. Sie weist aber ausdrücklich auf Bedenken hin, dass die in Rede stehenden Tätigkeiten nicht kostendeckend erbracht werden könnten, unter Zuhilfenahme anderer Quellen zu finanzieren sind und sich hieraus zusätzliche Steuer- und Abgabebelastungen der privaten Wirtschaft ergeben könnten.

2. Ergänzungen bezogen auf die Darstellung der Befragung des Zeugen Müllenbach

Die Aussagen des Zeugen Müllenbach in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss werden von der Opposition wie folgt zusammengefasst:

Auf Frage des Abgeordneten Augustin, wer namentlich die Ermessensentscheidung getroffen habe, führt der Zeuge aus, diese sei in der Besprechung mit Ministerin Kramp-Karrenbauer und mit Staatssekretärin Schäfer und ihm so getroffen worden. Er führt aus, dass er persönlich mit der Fischzucht in der gewählten Firmenkonstruktion ein Problem hatte und dass die Kommunalabteilung dort auch rechtliche Bedenken im Sinne des § 108 gemacht habe. Er als Ordnungspolitiker habe dann gesagt, das gehe nur, wenn das Gesetz geändert werde, dann käme beim § 108 wohl ein Ausnahmetatbestand hinein für solche Einzelfallentscheidungen. Auf Nachfrage des Abgeordneten Augustin, ob der Zeuge die Errichtung der Fischzuchtanlage nach der Änderung der Rechtslage für rechtmäßig halte, antwortet der Zeuge, dass man Rechtsprofessoren an die Aufgabe dransetzen könne, ob das Nichtbeanstanden quasi schon die Genehmigungsfiktion gewesen sei. Er habe da eine andere Auffassung. Ebenso würden verschiedene Rechtsprofessoren verschiedene Aussagen dazu machen, ob auf der aktuellen Gesetzeslage ein Verfahren eingerichtet werden müsse. Er selber hätte es gerne gesehen, wenn ein solcher Antrag gekommen wäre, dies sei aber nicht geschehen und er habe auch keine Veranlassung gesehen, auf einen solchen Befreiungsantrag zu drängen.

Auf Nachfrage des Abgeordneten Augustin, bis zu welchem Zeitpunkt aus seiner damaligen Rechtsauffassung ein Einschreiten durch die Kommunalaufsicht rechtlich zulässig gewesen sei, antwortet der Zeuge, dass die allgemeine Rechtsauffassung diese sogenannte Vierwochenfrist sei, das sei aber kein Gesetz. Nach seiner Beurteilung habe man bis spätestens zum Zeitpunkt der Eintragung der Firma in das Handelsregister beanstanden können.

Auf die Vorhaltung von Frau Huonker, dass im Kommentar von Herrn Wolfahrt mit der Anzeige der Lauf einer Monatsfrist beginne, während der die Aufsichtsbehörde Gelegenheit habe einzuschreiten und vollzogen werden könne, wenn die Entscheidung bestätigt oder der Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet werde, antwortet der Zeuge, dass dies ein Kommentar von Herrn Wolfarth sei und er mit Sicherheit Kommentare von anderen Rechtsgelehrten heraussuchen könne, die das anders sähen. Mithin sei die Ausgangslage durch das Gespräch mit den Vertretern der Stadt Völklingen im Innenministerium verändert worden, in dem die Bedenken formuliert und die möglichen Wege aufgezeigt worden seien. Dadurch sei die Monatsfrist, die üblicherweise auch aus seiner Sicht als Verwaltungsleitplanke beachtet würde, ausgehebelt worden.

Auf die Frage der Abgeordneten Huonker, ob die wirtschaftlichen Risiken bei der Entscheidung eine Rolle gespielt hätten, führt der Zeuge Müllenbach aus, dass er bei der Besprechung mit der Ministerin und der Staatssekretärin die Bedenken und den Diskussionsstand im Hause vorgetragen habe. Dies habe auch beinhaltet, das wirtschaftliche Risiken bestünden. Diese Bedenken seien auch von der IHK formuliert worden, auch wenn sie Grundsatz gesagt habe, es finde sich keiner bei ihnen, der das machen würde, die Stadt solle aber so schnell wie möglich schauen, dass das privatisiert würde. Bei der Anzeige habe ihnen nur eine Aufstellung vorgelegen, wie sich das Geschäftsfeld in den nächsten Jahren entwickeln könne. Dies sei ein Blatt gewesen und dies sei ihm eigentlich ein bisschen zu wenig gewesen.

Auf Nachfrage der Abgeordneten Huonker, worauf er seine Rechtsauffassung stütze, sie hätten rechtmäßiger Weise im Rahmen eines zulässigen Ermessens gehandelt, wenn Herr Wolfahrt im Studienbuch zum saarländischen Landesrecht ausführe, dass die Herstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung Verfassungsauftrag und keine Ermessenssache sei und die Kommunalaufsicht bei rechtswidrigen Zuständen außerhalb der Bagatellgrenze zum Eingriff nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sei und sich das Ermessen in diesen Fällen auf null reduziere, führt der Zeuge Müllenbach aus, dass im § 130 KSVG expressis verbis drinstehe, dass die Kommunalabteilung einen Beschluss beanstanden könne und dass wenn der Gesetzgeber „kann“ sage dies die Möglichkeit eröffne unter Heranziehung sonstiger wichtiger auch politischer Gründe zu prüfen und zu entscheiden, ob man dies mache oder nicht. Er sei auch nach Rücksprache mit hochrangigen Juristen davon überzeugt, dass sie das Ermessen pflichtgemäß gebraucht hätten.

Auf Frage der Abgeordneten Schramm, ob dem Zeugen ein Antrag der Stadt auf Befreiung und eine Marktanalyse sowie ein Vertriebskonzept vorgelegen habe, führt der Zeuge Müllenbach aus, dass die Stadt keine Veranlassung gehabt habe, einen Antrag auf Befreiung zu stellen. Es sei zum Zeitpunkt der Anzeige im Übrigen ein Din-A-4-Blatt vorgelegt worden, dies sei keine Marktanalyse gewesen, wie sie später möglicherweise durch PwC oder andere Gutachter erstellt worden sei.

Auf Frage des Abgeordneten Neyses, ob es einen expliziten Wunsch seitens von Frau Kramp-Karrenbauer gegeben habe, das Projekt zu ermöglichen, antwortet der Zeuge, dass es keinen expliziten Wunsch nach dem Motto, ich will das aber, gegeben habe, sondern dass unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das alle wollten – Staatskanzlei, Umweltministerium und Kultusministerium – das Innenministerium darüber diskutiert habe, welche Möglichkeiten es gebe, das Projekt zu ermöglichen und nachher gesagt habe, dass man schaue wolle, dass man das unterstütze. Auf Nachfrage des Abgeordneten Neyses führt der Zeuge weiter aus, dass es keine Weisung seitens der Staatskanzlei gegeben habe.

B. Untersuchungsergebnisse

1. Verantwortlichkeit von Annegret Kramp-Karrenbauer

Die Entscheidung, gegen das Vorhaben der Meeresfischzucht nicht einzuschreiten, obwohl es in der eigenen Abteilung als rechtswidrig und wirtschaftlich hochgradig risikant qualifiziert wurde, traf die damals zuständige Ministerin Annegret Kramp-Karrenbauer.

Zum einen gibt es in Vermerken neuerer Zeit aus dem Innenministerium deutliche Aussagen, dass die Entscheidung entgegen der Empfehlung des Fachreferats C4 das Projekt laufen zu lassen, die Hausleitung und Landesregierung getroffen haben:

„Die Errichtung war politisch gewollt. In Kenntnis der Rechtswidrigkeit hat die damalige Hausleitung entgegen dem Vorschlag der Kommunalaufsichtsbehörde beim Referat C4 entschieden, das Verfahren zur Beanstandung nicht einzuleiten. Stattdessen wurde das Gesetzgebungsverfahren zur Ergänzung des Paragraphen 118 KSVG (Befreiungsregelung) initiiert.“ (Frau Kiefer [Leiter MR Neumeyer] in einem Vermerk vom 9.02.2015, Blatt 741)

„Es könnte allerdings der Eindruck entstehen, dass eine Stelle im Innenministerium rechtliche Bedenken zur Zulässigkeit erhoben und eine andere Stelle, die Kommunalaufsichtsbehörde, sich darüber hinweggesetzt hat. Tatsächlich verteilte das sowohl für die Kommunalaufsicht für dieses Themengebiet als auch für Grundsatzfragen zuständige Fachreferat angesichts der festgestellten Rechtsverstöße zum damaligen Zeitpunkt dafür, das Verfahren zur Beanstandung der angezeigten Stadtratsbeschlüsse nach § 130 KSVG einzuleiten. Die Entscheidung, die rechtlichen Bedenken aus übergeordneten öffentlichen Interessen zurückzustellen, wurde auf übergeordneter Ebene (Hausleitung/Landesregierung) getroffen.“ *(Herr Neumeyer in einem Vermerk vom 14.04.2015 anlässlich eines Artikels in der Saarbrücker Zeitung, Blatt 542)*

Dass Frau Kramp-Karrenbauer die verantwortliche Ministerin war, die entschieden hat, nicht gegen das rechtswidrige Vorhaben einzuschreiten und stattdessen eine Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen ergibt sich aber nicht nur aus den vorgehend ausgeführten Aktenvermerken, sondern auch aus den Aussagen der im Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen sowie ihrer eigenen Aussage. Gerd Müllenbach etwa führte in seiner Vernehmung vom 12.4.2016 aus:

„Etwa Mitte Juni 2007 habe ich in einer Besprechung mit Ministerin Kramp-Karrenbauer und Staatssekretärin Schäfer den Sachverhalt, den Diskussionsstand im Hause und das beabsichtigte Gespräch mit den Vertretern der Stadt Völklingen erörtert. (...) Letztlich verständigten wir uns in der Besprechung bei Frau Ministerin, dass das Innenministerium dieses Projekt, das wohl „alle“ wollten, nicht verhindern sollte. Vielmehr sollte versucht werden, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen (...) Nach dem Gespräch mit den Vertretern der Stadt Völklingen habe ich Frau Ministerin Kramp-Karrenbauer über den Verlauf des Gesprächs informiert und das weitere Vorgehen besprochen. Wir kamen überein, unverzüglich das Einvernehmen des Wirtschaftsministeriums zur Änderung des KSVG herbeizuführen.“ *(Seiten 48-50 des Protokolls der 5. Sitzung)*

Frau Kramp-Karrenbauer bestätigte dies ebenfalls in ihrer Aussage vom 12.5.2016:

„(...) In der Gesamtbetrachtung aller Umstände und insbesondere des geschilderten Gespräches verständigten wir uns darauf, den Prozess zur Änderung des KSVG einzuleiten. Dazu sollte Staatssekretär Müllenbach das Einvernehmen des Wirtschaftsministeriums herbeiführen.“ *(Seite 4 des Protokolls der 7. Sitzung)*

Und weiter:

„Die Stadt Völklingen hat daraufhin auch zugesagt, sich zu bemühen, insbesondere mit Blick auf die Mehrheitsbeteiligung, bestimmte Dinge zu verändern. Das ist mir rückgemeldet worden. Auf der Grundlage haben wir entschieden: Dann kümmern wir uns jetzt um die rechtliche Frage, machen schon einmal die eine Hürde - das ist das Thema KSVG - und machen möglicherweise den Weg frei.“ *(Seite 9 des Protokolls der 7. Sitzung)*

„Mit dieser Zusage und mit dem Bericht aus dem Gespräch mit der Stadt Völklingen haben wir dann gemeinsam die Entscheidung getroffen, den Prozess zu starten, das KSVG entsprechend anzupassen.“ *(Seite 23 des Protokolls der 7. Sitzung)*

2. Bewertung des Vorgangs

2.1. Aspekt: Ermessen und Frist

Die Entscheidung nicht gegen das als rechtswidrig qualifizierte Vorhaben der Meeresfischzucht einzuschreiten ist aus vielerlei Gründen fragwürdig, sie ist aber auch aus rechtlicher Sicht problematisch.

Prinzipiell steht der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Innenministerium, ein Ermessen zu, ob sie gegen ein kommunales Vorhaben einschreitet oder nicht. Allerdings ist dieses Ermessen nicht vollkommen frei. In bestimmten Situationen reduziert es sich im Rahmen der Rechtsordnung. Nach den Ausführungen von Herrn Wolfarth in seinem Kommentar zum Kommunal selbstverwaltungsgesetz muss man davon ausgehen, dass es genau in einem solchen Fall, in dem ein Vorhaben rechtswidrig ist, kein Ermessen gibt, sondern eine Pflicht zum Einschreiten besteht:

„Die Herstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist Verfassungsauftrag und keine Ermessenssache (Art. 20 Abs. 3 GG). Bei rechtswidrigen Zuständen außerhalb von Bagatellgrenzen ist die Kommunalaufsicht zu Eingriffen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet. Das Handlungsermessen reduziert sich auf null.“ (S. 317)

Es ist deshalb nicht erkennbar, warum es gerade im vorliegenden Fall der Meeresfischzucht hinsichtlich der Frage, ob eingeschritten werden soll, ein Ermessen geben sollte, denn das Vorhaben war deutlich als rechtswidrig erkannt worden und offenkundig auch keine Bagatellangelegenheit.

Ein Einschreiten gegen die Errichtung der Meeresfischzucht war somit geboten. Es wurde durch das Innenministerium jedoch nicht fristgerecht durchgeführt, so dass die Gemeinde Völklingen mit der Errichtung beginnen konnte.

Es wurde vom ehemaligen Minister Meiser in seiner Vernehmung vorgebracht, er habe ein Einschreiten gegen die Errichtung der Meeresfischzucht auch zu einem späteren Zeitpunkt noch für möglich gehalten. Von Staatssekretär Müllenbach wurde als relevanter Zeitpunkt für das Einschreiten die Eintragung der Meeresfischzucht genannt. Aus welchem Grund die Eintragung der Meeresfischzucht ins Handelsregister der letztmögliche Zeitpunkt zum Einschreiten gewesen sein soll, ist dabei nicht nachvollziehbar. Denn im Gesetz war damals wie heute vorgesehen, dass die Gemeinde mindestens einen Monat vor Beginn des Vollzugs ein Vorhaben beim Innenministerium anzeigen muss.

Daraus folgt, dass die Aufsicht einen Monat Zeit hat, das Vorhaben zu prüfen und ggf. einzuschreiten. Lässt die Aufsicht diese Frist verstreichen, darf die Kommune mit der Maßnahme beginnen. Dies bestätigt auch Herr Bernd Mohr in einem Vermerk vom 18.11.09 (*Blatt 250 der Akte des Innenministeriums*) sowie in seiner Vernehmung vom 12.4.2016 (*Seite 74 des Protokolls der 5. Sitzung*):

„Im Gesetz steht ja drin: Die Anzeige hat mindestens einen Monat vor Beginn des Vollzugs zu erfolgen. Okay, das heißt für die Stadt selbst, sie zeigt an und darf dann innerhalb dieses einen Monats nicht in den Vollzug eintreten. (...) Unsere Auslegung war dann immer so: Okay, wir sind jetzt am Zug. Wenn wir was unternehmen wollen gegen den Stadtratsbeschluss, müssen wir was tun. Wir hatten das den Kommunen immer so vermittelt: Wenn ihr innerhalb des einen Monats nichts von uns hört, könnt ihr vollziehen, dann könnt ihr anfangen. So haben wir diese Einmonatsfrist immer gesehen.“

Diese Auffassung wird auch im Kommentar zum Saarländischen Kommunalrecht von Lehné/Weirich vertreten, dort heißt es in § 118, Rn 1:

„Mit der Anzeige beginnt der Lauf der Monatsfrist, während der die Aufsichtsbehörde Gelegenheit hat, die Entscheidung der Gemeinde auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Bestätigt die Aufsicht die Entscheidung oder beanstandet sie innerhalb eines Monats den Beschluss nicht, kann vollzogen werden.“

Stattdessen wurde ganz bewusst die Entscheidung getroffen, nicht einzuschreiten, das Projekt laufen zu lassen und durch eine Gesetzesänderung im Nachhinein zu „legalisieren“. Dies zeigt sich auch in der Aussage des Betroffenen Herr Lorig:

"Leider stellte sich aus unserer Sicht heraus, dass das Ministerium seine rechtlichen Bedenken aufrechterhält. Herr Müllenbach hielt das Projekt aber trotzdem für innovativ und zukunftsfähig, dass ein Weg gefunden werden sollte. Er stellte in Aussicht, in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg zu bringen (...) Weil sich das Ministerium über längere Zeit nicht mehr gemeldet habe, sei eine Genehmigungsfiktion eingetreten. Herr Dahm ist selbst Jurist und für mich gab es zunächst keinen Grund, an dieser Aussage zu zweifeln." (Seite 6/7 des Protokolls der 5. Sitzung)

Schon hier wollte das Ministerium keine klare Farbe bekennen und teilte der Stadt Völklingen nicht mit, wie genau das weitere Vorgehen sich gestalten sollte. Stattdessen verharrte man in einer Situation, in der keine der Seiten sicher war, welche Fristen zutreffend waren und letztlich die Gemeinde zu bauen begann, weil sie keine gegenteiligen Anzeichen aus dem Ministerium bekam.

Wie dargelegt spricht jedoch einiges dafür, dass die Frist zum Einschreiten in der Tat einen Monat nach Anzeige des Projektes zum 24.6.2007 ablief und dadurch eine Art „Genehmigungsfiktion“ unter Verantwortung Frau Kramp-Karrenbauers eintrat, obwohl das Projekt zuvor als rechtswidrig erkannt wurde.

2. 2. Aspekt: Bewertung nach „neuem“ Gesetz

Selbst wenn man das versäumte Einschreiten damit zu rechtfertigen versucht, dass das Vorhaben durch die auf den Weg gebrachte Gesetzesänderung sozusagen „legalisiert“ wurde, ist dies mehr als zweifelhaft. Abgesehen davon, dass die Zugrundelegung einer anderen als der im maßgeblichen Zeitpunkt der Beurteilung geltenden Rechtslage äußerst problematisch erscheint, ist der Verzicht auf das Einschreiten auch unter Zugrundelegung der neuen Rechtslage mehr als fragwürdig.

a) Kein Antrag

Denn zum einen wurde niemals ein nach neuem Recht notwendiger begründeter Antrag auf Erteilung der Befreiung von den grundsätzlich geltenden Voraussetzungen des § 108 KSVG gestellt. Es ist auch nie eine schriftliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht zur Frage der Zulässigkeit des Vorhabens gegenüber der Stadt ergangen.

b) Keine Ermessenserwägungen – keine Marktanalyse – kein Vertriebskonzept

Zum anderen hätte die Kommunalaufsicht auch nach neuer Rechtslage eine umfassende Prüfung vornehmen müssen, die einer tragfähigen Marktanalyse bedurft hätte.

Diese Einschätzung geht auch aus Vermerken neuerer Zeit aus dem Innenministerium hervor. In einem Vermerk von Herrn Neumeyer vom 14.04.2015 (*Blatt 542*) wird grundsätzlich zur Ermessensentscheidung der Kommunalaufsicht bei der Erteilung einer Befreiung nach § 118 KSVG ausgeführt:

„Die Kommunalaufsicht wird daher im Detail untersuchen, welche Folgen mit dem beantragten Engagement der Kommune verbunden sind. Aus fachlicher Sicht ist insbesondere ein Verzicht auf eine Marktanalyse, d.h. eine bewusste zielgerichtete Auseinandersetzung mit den Marktchancen und -risiken des Produktes, wenngleich grundsätzlich als Ausnahmetatbestand zugelassen, schlechthin undenkbar.“

Eine solche Untersuchung und Analyse wurde jedoch niemals gemacht. Dies bestätigen auch verschiedene Vermerke aus den Jahren 2014 und 2015 im Innenministerium, wenn es dort heißt:

„Vor der Errichtung der Meeresfischzuchtanlage ist nicht untersucht worden, welche Marktchancen die Produkte unter welchen Voraussetzungen aufweisen. Im Gegenteil hat bis in jüngste Zeit die Frage, ob und auf welchen Wegen an welche Abnehmer die produzierten Fische verkauft werden können, keine Rolle gespielt. Symptomatisch hierfür ist die vorübergehende nebenamtliche Beauftragung eines Völklinger Schuheinzelhändlers mit Vertriebsfragen Mitte 2014. Eine eingeschränkte Marktanalyse wurde erstmals am 21.01.2015 im Rahmen des Sanierungsgutachtens für die Meeresfischzucht Völklingen GmbH vorgelegt.“ (*Herr Neumeyer/Sachbearbeiterin Frau Kiefer in einem Vermerk vom 14.04.2015, Blatt 542*)

Oder in einem weiteren Vermerk von Frau Kiefer vom 07.11.2014:

„Nach den vorliegenden Informationen muss davon ausgegangen werden, dass für die Fischzucht Völklingen weder vor Beginn ihrer Errichtung noch bis zum heutigen Tag untersucht worden ist, welche Marktchancen die Produkte unter welchen Voraussetzungen aufweisen. Herr Oberbürgermeister Lorig hat in der Besprechung am 29. Oktober bestätigt, dass eine Vertriebsstruktur auch nicht ansatzweise vorhanden ist. [...]“ (*Blatt 812 der Akte des Innenministeriums*)

Man hört weiterhin deutliches Unverständnis über das damalige Vorgehen der zuständigen Kommunalaufsicht heraus, wenn es in dem gleichen Vermerk etwa heißt:

„Insgesamt gibt es (Stand 29. Oktober 2014) auch nicht ansatzweise eine klare Beschreibung der aktuellen Situation oder eine Analyse der Ursachen! Ohne diese ist eine Lösung schlechthin nicht denkbar. Insbesondere fehlt –DAMALS WIE HEUTE– eine zentrale Aussage zur Marktfähigkeit und damit zur Ertragsfähigkeit des Produkts (Markt allgemein, Vertriebswege etc.) Unabhängig von dem schon grundsätzlich mit dem Betrieb der Fischzuchtanlage verbundenen hohen Risiko bestehen- auch bei einer Beurteilung ex ante! – eklatante, offensichtliche und nicht nachvollziehbare Versäumnisse an verschiedenen Stellen des Konglomerats Staat/Konzern. Nach § 116 KSVG ist es Aufgabe der Stadt, laufend auf die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch ihre Gesellschaften hinzuwirken und diese entsprechend zu steuern und zu kontrollieren. Dies erfordert ein aktives Tätigwerden der Aufsichtsbehörden.“

Die Untätigkeit der Kommunalaufsicht nach Anzeige des Projektes beim Innenministerium im Mai 2007 ist also selbst unter Zugrundelegung der neuen Rechtslage nicht zu rechtfertigen.

In den Akten des Innenministeriums befindet sich die Anzeige der Stadt Völklingen, in welcher der Hinweis auf verschiedene Anlagen erfolgt, u.a. unter 4) auf eine Markanalyse und unter 8) auf eine mittelfristige Ertragsprognose der „Operative Fischzucht Völklingen GmbH“ (Seite 312 der Akte des Innenministeriums).

Bemerkenswert ist dabei, dass die sogenannte „Marktanalyse“ nicht einmal ein ganzes DinA 4 –Blatt ausfüllt (*vgl. Seite 336 der Akte des Innenministeriums*) und sich in einigen wenigen, nicht nachvollziehbaren Zahlen erschöpft. Die unter 8) aufgeführte Ertragsprognose befindet sich gar nicht in den Akten des Innenministeriums. Ob diese letztlich durch die Stadt Völklingen an die Kommunalaufsicht gereicht wurden - so Herr Lorig in seiner Vernehmung (*S.29 des Protokolls der 5. Sitzung vom 12.4.2016*) - oder nicht, kann letztlich dahinstehen, denn Fakt ist, dass auf Grundlage der eingereichten Unterlagen jedenfalls keine positive Wirtschaftlichkeitsprognose abgegeben werden konnte.

Dies bestätigen auch die Ausführungen von Herrn Mohr in seinem Vermerk vom 22.06.2007.

Selbst der damalige Staatssekretär Müllenbach gesteht dies ein, wenn er in seiner Vernehmung vom 12.4.2016 ausführt:

„Ich habe in dieser Besprechung meine persönliche Sicht der Problematik erläutert. Mir schien das Projekt unter den damaligen rechtlichen Rahmenbedingungen des KSVG nicht nur rechtlich unzulässig, sondern auch - bei zugegeben laienhafter Beurteilung - wirtschaftlich riskant. Vor allem die beabsichtigte Mehrheitsbeteiligung von 90 Prozent bereitete mir ordnungspolitisch Probleme und schien mir weit über die ursprünglich avisierte „Anschubfinanzierung“ hinauszugehen.“ (*Seite 48 des Protokolls der 5. Sitzung*)

Und weiter:

„Natürlich haben diese Risiken eine Rolle gespielt. Uns lag bei der Anzeige lediglich eine Aufstellung vor, wie sich das Geschäftsfeld in den nächsten Jahren entwickeln könnte. Es war ein Blatt, das auch bei Ihren Unterlagen liegen sollte. Das war mir eigentlich ein bisschen zu wenig.“ (*Seite 60 des Protokolls der 5. Sitzung*)

In den Akten des Innenministeriums findet sich auch nicht das bereits vom Februar 2007 datierende Gutachten von PWC über eine Wirtschaftlichkeitsanalyse zum Investitionsvorhaben. Hierzu ist zu bemerken, dass dem Untersuchungsausschuss erst auf Drängen und nach mehrmaliger Aufforderung der Abgeordneten Birgit Huonker (DIE LINKE) auf Abgabe einer Vollständigkeitserklärung durch die Landesregierung hinsichtlich der zunächst vorgelegten Akten, 17 weitere Aktenordner zur Verfügung gestellt wurden. Darunter befanden sich neben Ordnern aus dem Wirtschafts-, auch solche des Umweltministeriums, in denen schließlich auch das erwähnte Gutachten von PWC über eine Wirtschaftlichkeitsanalyse auftauchte.

Dass gerade die Kommunalaufsicht aber offensichtlich nicht über dieses Gutachten verfügte, obwohl doch gerade dort auf Abteilungs- und Referatsebene das wirtschaftliche Risiko auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen in Abrede gestellt wurde, belegt aufs Weitere die Leichtfertigkeit des Vorgehens der verantwortlichen Innenministerin Annegret Kramp-Karrenbauer, die ohne tragfähige Grundlage und entgegen aller Warnungen auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Risiken entschied, nicht gegen das in ihrem eigenen Haus als rechtswidrig eingestufte Vorhaben der kommunalen Meeresfischzucht einzuschreiten und es zu ermöglichen.

Das Vorhaben wurde offensichtlich nicht nur im eigenen Hause kritisch gesehen. Auch im Wirtschaftsministerium gab es damals Bedenken. So führt Albert Hettrich in seiner Vernehmung vom 12.04.2016 aus:

„Das Projekt gehört nicht zu dem Thema dessen, was ich unter dem Gesichtspunkt Daseinsvorsorge betrachte. Das war für mich klassischerweise immer Energie, Verkehr oder Personennahverkehr, Entsorgung das sind so Thematiken, wo ich mir vorstellen kann, dass es da durchaus Sinn macht, dass die öffentlich Hand, Kommunen, wer auch immer, da aktiv ist. Aber darüber hinausgehend, würde ich sagen, sollte die öffentliche Hand lieber die Hände davon lassen. Das war immer meine Meinung unabhängig davon, wie die gesetzlichen Änderungen waren, und das ist nach wie vor meine Meinung.“ *(Seite 119 des Protokolls der 5. Sitzung)*

Und weiter:

„Das Thema Fischzucht, da war ich immer sehr skeptisch, sehr skeptisch, weil - es gibt da ja wohl keine Erfahrung damals noch, das war das eine. Der zweite Punkt, war ja, glaube ich, wenn ich mich recht entsinne, immer die Idee zu sagen: Das sollte möglichst privatrechtlich gemacht werden. (...) Dann muss man ja die Frage stellen: Wenn kein Privater bereit ist, da in einer Weise einzusteigen, dass er zumindest mal die Mehrheit der Anteile hat und die Finanzierung regeln muss, dann ist ja dann die Frage: Macht es dann Sinn für eine Kommune unter Daseinsgesichtspunkten, das öffentlich-rechtlich zu machen mit dem Risiko? Das ist die Frage.

(...) Also bei uns war bestimmt keine große Euphorie da, das KSVG zu ändern - für dieses Projekt, um das klar zu sagen. Mir ist das erinnerlich so gelaufen, dass der Minister gesagt hat: Also wir müssen kucken, dass wir akzeptieren, dass wir akzeptieren, dass da eine Ausnahme auch möglich sein muss - unabhängig davon, wie die Grundpositionen, die Grundpositionen, die wir als Ministerium zu diesem Projekt hatten, gegeben waren.“ *(Seiten 122/123 des Protokolls der 5. Sitzung)*

Fakt ist, dass von der Konzeption bis zur Umsetzung des Projektes der Meeresfischzucht zahlreiche Fehler passiert sind, dass allerdings der erste entscheidende und gravierende Fehler der Verzicht auf ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten gegen das Vorhaben der kommunalen Betätigung in der Meeresfischzucht war. Herr Mohr bringt es mit folgendem Satz in seinem Vermerk vom 26.01.2015 *(Blatt 913 der Akten des Innenministeriums)* auf den Punkt:

„Ohne die ministerielle Hinnahme der verbotenen wirtschaftlichen Betätigung wäre es zu dem heutigen Desaster nicht gekommen. Mein Antwortentwurf versucht diesen wunden Punkt zu überspielen.“

2.3. Aspekt: Fehlende Entscheidungsklarheit und Dokumentation

Während des Untersuchungsverfahrens wurde deutlich, dass wichtige Prozesse im Umfeld der Meeresfischzucht nicht dokumentiert wurden. Es hat niemals eine offizielle, schriftliche Antwort des Ministeriums gegenüber der Stadt Völklingen gegeben, ob das Ministerium nun gegen das angezeigte Vorhaben Einschreiten wollte oder nicht. Auch ob Absprachen und Erwägungen zwischen den Ministerien aktenkundig wurden, unterlag eher dem Zufall als den Anforderungen einer ordentlichen, nachvollziehbaren Aktenführung.

"Abg. Huonker (DIE LINKE): Wenn das in einer Staatssekretärrunde gewesen ist, ich weiß es nicht, aber normalerweise müsste es doch etwas Schriftliches darüber geben.

Betroffener Müllenbach: Nein. Solche TOP Verschiedenes werden nicht protokolliert, das würde den Rahmen wirklich sprengen. Wenn jede Äußerung sofort in den Akten seinen Niederschlag finden würde, dann würde keiner mehr etwas sagen." *(Seite 62 des Protokolls der 5. Sitzung)*

"Betroffener Müllenbach: Es liegt ihnen eine handschriftliche Notiz vor, die eigentlich nicht in der Akten sein sollte. Ich habe sie Herrn Weirich als Gedächtnisstütze mitgegeben, er hat sie Herrn Rupp gegeben, der sie zu den Akten gegeben hat. Gut, sie haben sie. Es steht drin: "Telefonische Rücksprache mit Abteilungsleiter Gerstner am 13.07.2007. Keine Fördermöglichkeiten durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, aber Signale aus Ministerium für Umwelt, dass Förderung aus EU-Fischerei-Fonds möglich. Forschungsinstitut sollte weiterverfolgt werden. Anregung: Erneuter runder Tisch und Erörterung von zum Beispiel Firmenkonstruktion, Finanzierung, Beteiligung, Forschung." *(Seite 66 des Protokolls der 5. Sitzung)*

Die mangelnde Dokumentation dürfte vielerlei Gründe haben, es liegt aber auf der Hand, dass es zunächst eine große Ratlosigkeit darüber gab, wie man nun das politisch Gewollte rechtlich zulässig machen könne. Man wurde kreativ, Ausnahmegenehmigungen durch eine Ministererlaubnis ähnlich wie im Kartellrecht wurden ins Auge gefasst und schließlich beschloss man eine Änderung des KSVG auf den Weg zu bringen.

Offensichtlich herrschte aber nach wie vor Verunsicherung darüber, ob dieses Vorgehen, - nämlich der Verzicht auf ein Einschreiten mit Blick auf eine Gesetzesänderung - rechtens sei. Nirgends ist ein Abwägungsprozess dokumentiert, nie erfolgte eine Mitteilung gegenüber der Stadt, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen auf ein Einschreiten verzichtet würde, nirgends ist eine Auseinandersetzung mit der Frage dokumentiert, ob die ins Auge gefasste Gesetzesänderung auch deren Zugrundelegung und deshalb z.B. einen schriftlichen Antrag der Stadt Völklingen und die offizielle Erteilung der Befreiung von den Voraussetzungen des § 108 KSVG durch die Kommunalaufsicht erfordern könnte.

Die Tatsache, dass man sich intern zwar auf das Wesentliche verständigte - nämlich nicht einzuschreiten - dies aber weder schriftlich dokumentierte, noch nach außen kommunizierte ist Ausdruck der großen Verunsicherung. Ernstzunehmende Abwägungen und Auseinandersetzungen wurden entweder nicht angestellt oder man schob sie beiseite und verzichtete auf eine Dokumentation, weil sie nicht zum gewünschten Ergebnis führten und problematisch im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der getroffenen Entscheidungen waren.

Dass die Entscheidung und die ihr zu Grunde liegenden Erwägungen niemals dokumentiert wurden und das gesetzlich vorgegebene Verfahren niemals durchgeführt wurde, zeigt insoweit auch, dass ein Bewusstsein darüber bestand, dass die Entscheidung fehlerhaft war und trotzdem umgesetzt werden sollte.

3. Fazit

Die Entscheidung, das KSVG zu ändern, war zugleich der Verzicht gegen das eindeutig als rechtswidrig qualifizierte kommunale Vorhaben der Meeresfischzucht vorzugehen.

Nachdem das Projekt beim Innenministerium am 24.05.2007 angezeigt wurde und von der dort zuständigen Fachabteilung völlig zu Recht als rechtswidrig eingestuft wurde, hätte die damals zuständige Ministerin entsprechend dem Votum ihrer Abteilung einschreiten müssen und zwar innerhalb eines Monats. Stattdessen entschied die damals zuständige Ministerin Annegret Kramp-Karrenbauer nicht einzuschreiten und eine Gesetzesänderung zu veranlassen, die aus dem rechtswidrigen Vorhaben ein rechtmäßiges Vorhaben machen sollte. Damit war der Weg für die Meeresfischzuchtanlage geebnet.

Frau Kramp-Karrenbauer trägt damit die Verantwortung für diese politisch wie rechtlich fehlerhafte Entscheidung.

Das Fehlverhalten seiner Amtsvorgängerin hat der nachfolgende Minister des Inneren, Klaus Meiser, dadurch weiter getragen und gedeckt, dass er auch nach Verabschiedung der Änderung des KSVG kein gesetzlich begründetes Überprüfungsverfahren im Sinne der neuen Norm für die Meeresfischzucht anstrebte. Als Herr Meiser 2007 das Amt des Innenministers übernahm, war die Änderung des KSVG im Innenministerium jedoch bereits beschlossen und auf den Weg gebracht.

Die politisch und rechtlich fehlerhafte Entscheidung für die Meeresfischzuchtanlage erfolgte durch Annegret Kramp-Karrenbauer unter Ignoranz der rechtlichen Voraussetzungen und wirtschaftlichen Risiken.

**Landtag des Saarlandes
15. Wahlperiode**

Anlage I

Untersuchungsausschuss „Meeresfischzucht Völklingen“

1. Beweisbeschluss

Im Hinblick auf das Handeln der Kommunalaufsicht im Nachgang zur Anzeige des durch die Stadt Völklingen geplanten Projektes Fischzucht Völklingen, insbesondere zu der Entscheidungsgrundlage, der rechtlichen Bewertung und der Entscheidung, auf ein aufsichtsrechtliches Einschreiten zu verzichten,

soll Beweis erhoben werden durch:

- **Beiziehung der vollständigen Verwaltungsunterlagen der Landesregierung, insbesondere des Ministeriums für Inneres und Sport, als zu diesem Zeitpunkt zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde, zu der Thematik, einschließlich der durch die Stadt Völklingen eingereichten Prüfunterlagen.**

Beschlossen in der 1. Sitzung am 09.06.2015

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

N. Ackermann
(Ausschusssekretär)

**Landtag des Saarlandes
15. Wahlperiode**

Untersuchungsausschuss „Meeresfischzucht Völklingen“

2. Beweisbeschluss

Im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Frage nach Pflichtverletzungen sowie nach Versäumnissen bei der Rechtsaufsicht durch die Regierung bzw. zuständige Aufsichtsbehörde über die Stadt Völklingen im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage

soll Beweis erhoben werden durch:

- **Beiziehung der vollständigen Unterlagen einschließlich sämtlicher Verwaltungsakten, Ministerratsvorlagen und -Beschlüsse, internen Vermerke, Vorgänge, Korrespondenzen und Gesprächsnotizen der Landesregierung sowie ihrer nachgeordneten Behörden in Bezug auf das Projekt der Meeresfischzuchtanlage Völklingen.**

Beschlossen in der 1. Sitzung am 09.06.2015

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

N. Ackermann
(Ausschusssekretär)

**Landtag des Saarlandes
15. Wahlperiode**

Untersuchungsausschuss „Meeresfischzucht Völklingen“

3. Beweisbeschluss

Im Hinblick auf das Handeln der Kommunalaufsicht im Nachgang zur Anzeige des durch die Stadt Völklingen geplanten Projektes Fischzucht Völklingen, insbesondere zur der Entscheidungsgrundlage, der rechtlichen Bewertung und der Entscheidung auf ein aufsichtsrechtliches Einschreiten zu verzichten

soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung folgender Zeugen:

1. **Annegret Kramp-Karrenbauer**
2. **Klaus Meiser**
3. **Gerhard Müllenbach**
4. **Rainer Weirich (zust. AL 2007)**
5. **Norbert Rupp (zust. RefLeiter 2007)**
6. **Bernd Mohr (zust. Referent 2007)**
7. **Klaus Lorig**

Beschlossen in der 3. Sitzung am 10.11.2015

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

N. Ackermann
(Ausschusssekretär)

**Landtag des Saarlandes
15. Wahlperiode**

Untersuchungsausschuss „Meeresfischzucht Völklingen“

4. Beweisbeschluss

Im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Frage nach Pflichtverletzungen sowie nach Versäumnissen bei der Rechtsaufsicht durch die Regierung bzw. zuständige Aufsichtsbehörde über die Stadt Völklingen im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage

soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung von:

- 1. Bernd Mohr**
- 2. Hans Josef Rupp**
- 3. Rainer Weirich**
- 4. Gerhard Müllenbach**
- 5. Herbert Fuchs**
- 6. Joachim Gerstner**
- 7. Albert Hettrich**

Beschlossen in der 3. Sitzung am 10.11.2015

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

N. Ackermann
(Ausschusssekretär)

**Landtag des Saarlandes
15. Wahlperiode**

Untersuchungsausschuss „Meeresfischzucht Völklingen“

5. Beweisbeschluss

Über die Umstände der drei im Einsetzungsbeschluss genannten Kredite der SaarLB im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage Völklingen

soll Beweis erhoben werden durch:

Vorlage der jeweiligen Kreditbeschlüsse mit allen Anlagen, die den jeweiligen Kreditvergaben zu Grunde lagen.

Beschlossen in der 3. Sitzung am 10.11.2015

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

N. Ackermann
(Ausschussesekretär)

**Landtag des Saarlandes
15. Wahlperiode**

Untersuchungsausschuss „Meeresfischzucht Völklingen“

6. Beweisbeschluss

Im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Anzahl, Höhe und den Umfang der von der SaarLB im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage Völklingen geleisteten Kredite, den eingeräumten Kreditrahmen und die geleisteten Sicherheiten sowie über die Umstände dieser Kreditvereinbarungen

soll Beweis erhoben werden durch:

Beziehung der vollständigen Unterlagen in Bezug auf die Kreditvergaben der SaarLB im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage Völklingen.

Beschlossen in der 3. Sitzung am 10.11.2015

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

N. Ackermann
(Ausschusssekretär)

**Landtag des Saarlandes
15. Wahlperiode**

Untersuchungsausschuss „Meeresfischzucht Völklingen“

7. Beweisbeschluss

Im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Frage nach Pflichtverletzungen sowie nach Versäumnissen bei der Rechtsaufsicht durch die Regierung bzw. zuständige Aufsichtsbehörde über die Stadt Völklingen im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage

soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung von:

- 1. Caroline Kiefer**
- 2. Helmut Neumeyer**
- 3. Gerhard Mohr**

Beschlossen in der 4. Sitzung am 22.03.2016

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

N. Ackermann
(Ausschusssekretär)

**Landtag des Saarlandes
15. Wahlperiode**

Untersuchungsausschuss „Meeresfischzucht Völklingen“

8. Beweisbeschluss

Im Hinblick auf das Handeln der Kommunalaufsicht im Nachgang zur Anzeige des durch die Stadt Völklingen geplanten Projektes Fischzucht Völklingen, insbesondere zu der Entscheidungsgrundlage, der rechtlichen Bewertung und der Entscheidung, auf ein aufsichtsrechtliches Einschreiten zu verzichten,

soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung des folgenden Zeugen:

Herr Christian Seel

Beschlossen in der 6. Sitzung am 28.04.2016

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

N. Ackermann
(Ausschusssekretär)

**Landtag des Saarlandes
15. Wahlperiode**

Untersuchungsausschuss „Meeresfischzucht Völklingen“

9. Beweisbeschluss

Im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Frage nach Pflichtverletzungen sowie nach Versäumnissen bei der Rechtsaufsicht durch die Regierung bzw. zuständige Aufsichtsbehörde über die Stadt Völklingen im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage soll Beweis erhoben werden durch Vernehmung des folgenden Zeugen:

Herr Dr. Hanspeter Georgi

Beschlossen in der 6. Sitzung am 28.04.2016

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

N. Ackermann
(Ausschusssekretär)

**Landtag des Saarlandes
15. Wahlperiode**

Untersuchungsausschuss „Meeresfischzucht Völklingen“

10. Beweisbeschluss

Im Hinblick auf die Frage, auf welcher Grundlage die SaarLB Kredite im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage Völklingen bewilligte, in welchem Umfang und mit welchen Sicherheiten sowie im Hinblick auf eine umfassende und vollständige Aufklärung über die Umstände der Kreditvergabe der SaarLB im Zusammenhang mit der Meeresfischzuchtanlage Völklingen soll Beweis erhoben werden

durch Vernehmung von

- 1. Daniel Koebnick**
- 2. Hans-Jürgen Schmidt**
- 3. Susanne Weber**
- 4. Volker Augustin**
- 5. Frank Eloy**
- 6. Werner Severin**

Beschlossen in der 9. Sitzung am 04.10.2016

Für die Richtigkeit

Im Auftrag

N. Ackermann
(Ausschusssekretär)

Anlage II

**Geheimschutzordnung für die Verfahrensweise
des Untersuchungsausschusses "Meeresfischzucht Völklingen"
des Landtages des Saarlandes**

- 15. Wahlperiode -¹

§ 1 - Anwendungsbereich

§ 2 - Verantwortung und Zuständigkeit

§ 3 - Begriff der Verschlusssache

§ 4 - Grundsätze

§ 5 - Geheimhaltungsgrade

§ 5 a - Private Geheimnisse

§ 6 - Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

§ 7 - Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

§ 8 - Kenntnis von und Zugang zu VS

§ 9 - Behandlung von VS in Ausschüssen

§ 10 - Behandlung von VS in den Sitzungen des Landtages

§ 11 - Aufbewahrung, Verwaltung und Vernichtung der VS

§ 12 - Weitergabe von VS innerhalb des Landtages

§ 13 - Mitnahme von VS

§ 14 - Kenntnis Unbefugter und Verlust von VS

§ 15 – Ergänzende Bestimmungen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

¹) In Anlehnung an die Geheimschutzordnung für die Verfahrensweise des I. Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin – 10. Wahlperiode (Fundstelle: Härth, Wolfgang, Kommentar zum Gesetz über die Untersuchungsausschüsse, 3. Auflage, Berlin 1989, Anlage 2 zu § 7), die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Anlage 3) und die Empfehlungen von Vetter in: Vetter, Joachim, Verfassungsrechtliche Grenzen der Beweiserhebung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, DöV 1987, S. 426 (433 f.)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimschutzordnung gilt für Verschlussachen, die innerhalb des Landtages entstehen oder dem Landtag, seinen Ausschüssen, dem Erweiterten Präsidium und dem Präsidium oder Mitgliedern des Landtages zugeleitet werden.

(2) Für den Bereich der Verwaltung des Landtages gilt die VS-Anweisung für das Saarland in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2

Verantwortung und Zuständigkeit

Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geheimschutzordnung verantwortlich. Er kann Aufgaben nach der Geheimschutzordnung ganz oder teilweise auf einen leitenden Beamten der Verwaltung des Landtages übertragen.

§ 3

Begriff der Verschlussache

(1) Verschlussachen (VS) sind Angelegenheiten jedweder Art, die im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen. Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (z.B. für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Datenträger, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

(2) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (z.B. Vorentwürfe, Stenogramme, Ton- und Datenträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier, Farb- und Druckerbänder) ist ebenfalls VS im Sinne von Absatz 1.

§ 4

Grundsätze

(1) Von einer VS dürfen nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Dienstpflichten oder parlamentarische Aufgaben Zugang zu ihr haben, d.h. sie einsehen, bearbeiten oder verwalten müssen. Keine Person darf über eine VS umfassender oder eher unterrichtet werden, als dies aus dienstlichen Gründen oder solchen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist (Grundsatz: "Kenntnis nur, wenn nötig").

(2) Über VS ist Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.

(3) Jeder, dem eine VS anvertraut oder zugänglich gemacht worden ist, trägt ohne Rücksicht darauf, wie die VS zu seiner Kenntnis oder in seinen Besitz gelangt ist, die persönliche Verantwortung für ihre sichere Aufbewahrung und vorschriftsmäßige Behandlung sowie für die Geheimhaltung ihres Inhalts gemäß den Bestimmungen dieser Geheimschutzordnung.

(4) Erörterungen über VS in Gegenwart Unbefugter und in der Öffentlichkeit sind zu unterlassen.

(5) Über VS des Geheimhaltungsgrades GEHEIM oder höher dürfen Telefongespräche nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. Telefongespräche, mit VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise geführt werden, wenn die sonstige Erledigung der Angelegenheit einen unvermeidbaren Zeitverlust bedeuten würde. Die Gespräche sind in diesen Fällen jeweils möglichst so zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird.

(6) Niemand darf sich dadurch zur Preisgabe von VS von Unbefugte verleiten lassen, dass diese sich über den Vorgang unterrichtet zeigen.

(7) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Landtag.

§ 5 Geheimhaltungsgrade

VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.
2. GEHEIM,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.
3. VS-VERTRAULICH,
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.
4. VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Insbesondere solche VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten diesen Geheimhaltungsgrad.

§ 5 a Private Geheimnisse

(1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würden.

(2) Als VS-VERTRAULICH können die in Abs. 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte.

§ 6

Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Die herausgebende Stelle bestimmt den Geheimhaltungsgrad der VS. Dieser ist auch für die Behandlung innerhalb des Landtages verbindlich.

(2) Bei VS, die innerhalb des Landtages entstehen, sind herausgebende Stellen:

- a) der Präsident
- b) die Ausschüsse und
- c) weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

Für die Einstufungen durch diese Stellen gelten die Absätze 3 bis 7.

(3) Von Einstufungen in einen Geheimhaltungsgrad ist nur der notwendige Gebrauch zu machen. Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach ihrem Inhalt und nicht nach dem Geheimhaltungsgrad des Vorgangs, zu dem sie gehört oder auf den sie sich bezieht. Ein Schriftstück mit VS-Anlagen ist mindestens so hoch einzustufen wie die am höchsten eingestufte Anlage. Ist es wegen seiner Anlagen eingestuft oder höher eingestuft, so ist darauf zu vermerken, dass es ohne Anlagen nicht mehr als VS zu behandeln oder niedriger einzustufen ist.

(4) Innerhalb der Gesamteinstufung einer VS können deutlich feststellbare Teile, z.B. Teilpläne, Abschnitte, Kapitel oder Nummern niedriger oder nicht eingestuft werden.

(5) Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als dreißig Jahre vergangen sind, alle Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Ist die Einstufung einer VS von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen.

(7) Der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nach dreißig Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres.

§ 7

Kennzeichnung und Vervielfältigung von VS

(1) Die Kennzeichnung von VS, die innerhalb des Landtages entstehen, und die Vervielfältigung (Kopien, Abdrucke, Abschriften, Auszüge usw.) aller VS erfolgen ausschließlich durch die Verwaltung des Landtages.

(2) Liegt gemäß § 9 Abs. 1 ein Geheimhaltungsbeschluss vor, so hat die Verwaltung des Landtages dies auf der VS zu vermerken.

§ 8

Kenntnis von und Zugang zu VS

(1) Die Mitglieder des Landtages können von VS Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben erforderlich ist. Es der Grundsatz des § 4 Abs. 1 S. 2 zu beachten.

(2) Besteht ein Geheimhaltungsbeschluss im Sinn des § 353 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches bezüglich der VS nicht, so kann Zugang nur gewährt und Kenntnis nur gegeben werden, wenn der Abgeordnete unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimhaltungsverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet worden ist. Die Entscheidung über den Zugang zu VS sowie die förmliche Verpflichtung erfolgen durch den Präsidenten. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

(3) Den Bediensteten der Fraktionen dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie im Auftrag eines im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Berechtigten handeln und wenn sie nach den Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie vom Präsidenten zum Zugang zu VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(4) Für Beamte der Verwaltung des Landtages genügen die Sicherheitsüberprüfung und die schriftliche Ermächtigung. Für die sonstigen Bediensteten des Landtages ist zusätzlich erforderlich, dass sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

(5) Weiteren Personen dürfen VS außerhalb einer Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie sicherheitsüberprüft und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 9

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) Über VS darf erst beraten werden, nachdem der Ausschuss die Geheimhaltung nach einem der § 5 vorgesehenen Geheimhaltungsgrade beschlossen hat. Der Beschluss verpflichtet auch Sitzungsteilnehmer, die nicht dem Ausschuss angehören.

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH können abweichend von Absatz 1 in nichtöffentlicher Sitzung (§§ 45 Abs. 3 und 50 Abs. 3 des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes) beraten werden, wenn der Ausschuss den Abgeordneten durch Beschluss die Verpflichtung auferlegt, dass über den Inhalt der Beratungen nichts mitgeteilt werden darf, was zur Preisgabe des Inhalts der VS führen würde.

(3) Bei Beratungen über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher dürfen nur Beschlussprotokolle angefertigt werden. Der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden.

(4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher einem Ausschuss zugeleitet, so dürfen sie in der Sitzung längstens für deren Dauer ausgegeben werden. § 11 Abs. 3 findet keine Anwendung. Die Rückgabe der VS ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes sichergestellt ist oder die VS in einem im Sitzungssaal befindlichen Sicherheitsbehältnis (z.B. Stahlschrank) unter Verschluss gehalten werden. Der Ausschuss kann bestimmen, dass VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-VERTRAULICH an einen Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluss der Ausschussberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.

(5) Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kann der Ausschuss in den Fällen des Absatzes 4 anders beschließen.

(6) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und GEHEIM können, sofern sie im Ausschuss selbst entstanden sind, mit Genehmigung der Ausschussvorsitzenden nach Registrierung in der Geheimregistratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die Geheimregistratur zurückzugeben, sobald sie für die Ausschussarbeit nicht mehr benötigt werden.

(7) Sitzungsnotizen über VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind am Ende der Sitzung der VS-Registratur zu übergeben. Dieser ist zugleich zu erklären, ob die Notizen zu vernichten oder zu verwahren sind.

(8) Stellt sich erst im Laufe oder nach dem Abschluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH und höher zu bewerten sind, so kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

(9) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 8 gelten für das Präsidium und das Erweiterte Präsidium entsprechend.

§ 10

Behandlung von VS in den Sitzungen des Landtages

Für die Behandlung von VS in den Sitzungen des Landtages gilt § 9 entsprechend. Artikel 72 Abs. 2 der Verfassung des Saarlandes bleibt unberührt.

§ 11

Aufbewahrung, Verwaltung und Vernichtung der VS

(1) Alle dem Landtag zugehenden oder im Landtag entstehenden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind der VS-Registratur zuzuleiten. Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Beförderung, Archivierung und Vernichtung der VS erfolgen durch die Verwaltung des Landtages.

(2) VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur in einem vom Präsidenten bestimmten Raum eingesehen und bearbeitet werden. Alle Verschlussachen einschließlich Notizen, Ablichtungen, etc. sind vor Verlassen des Raumes der VS-Registratur zu übergeben. Die Notizen und Ablichtungen sind nach Abschluss der Beratungen von der VS-Registratur zu vernichten, es sei denn, dass eine weitere Verwahrung ausdrücklich verlangt wird.

- (3) Die Einsichtnahme in VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher ist aktenkundig zu machen.
- (4) Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren. Dies ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben.
- (5) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung sofort zu löschen. Von einer Löschung kann mit Genehmigung des Präsidenten angesehen werden.
- (6) Soweit VS nicht mehr aufzubewahren sind, werden diese durch die Geheimregistratur vernichtet.

§ 12

Weitergabe von VS innerhalb des Landtages

- (1) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS dürfen nur von der VS-Registratur ausgehändigt werden. Eine Weitergabe ist unzulässig.
- (2) STRENG GEHEIM und GEHEIM eingestufte VS sind in einem VS-Quittungsbuch nachzuweisen.
- (3) VS-VERTRAULICH eingestufte VS können gegen Quittung an zum Empfang berechtigte Personen von Hand zu Hand oder mittels Einschaltung von Boten der Verwaltung des Landtages weitergegeben werden. Bei Weitergabe ist die VS-Registratur unverzüglich in Kenntnis zu setzen; die Quittung ist ihr auszuhändigen. Ein etwaiger Versand erfolgt nach den Bestimmungen der VS-Anweisung für das Saarland
- (4) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestufte VS werden ohne Quittung weitergegeben.

§ 13

Mitnahme von VS

- (1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den Räumen des Landtages ist unzulässig (vgl. § 11 Abs. 2). Ausnahmen kann der Präsident im Einzelfall zulassen, wenn dies unabwiesbare Gründe erfordern. VS der genannten Geheimhaltungsgrade sind in diesem Fall von deren Inhaber ständig bei sich zu führen, soweit kein verschließbares Sicherheitsbehältnis zur Verfügung steht.
- (2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH dürfen aus den Räumen des Landtages nur mitgenommen werden, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit zwingend notwendig ist. Bei der Mitnahme von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Derartige VS dürfen in der Öffentlichkeit nicht gelesen werden.
- (3) Es ist unzulässig, VS in Kraftwagen zurückzulassen, sie in Hotelsafes oder in Gepäckschließfächern und dgl. zu verwahren. Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

§ 14**Kenntnis Unbefugter und Verlust von VS**

Wird bekannt oder besteht der Verdacht, dass eine VS verloren gegangen ist, dass Unbefugte von einer VS Kenntnis erhalten haben oder dass Geheimschutzvorschriften verletzt wurden, so ist der Präsidenten oder der Geheimschutzbeauftragte des Landtages ebenso unverzüglich zu unterrichten wie im Falle eines Verlustes von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher.

§ 15**Ergänzende Bestimmungen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses**

(1) Abweichend von § 9 wird bei der Verwertung von amtlichen Akten, Unterlagen und Aussagen, die von amtlich zu wahrenen Privatgeheimnissen betroffen sind, über die diesen Geheimnissen unterliegenden Verhältnisse grundsätzlich nur in nichtöffentlicher Sitzung Beweis erhoben. Gleiches gilt für aus verfassungsrechtlichen Gründen der Geheimhaltung unterliegende Sachverhalte aus dem privaten Bereich.

(2) Ergänzend zu den vorgehenden Bestimmungen dieser Geheimschutzordnung werden die an den Untersuchungsausschuss herausgegebenen und der Geheimhaltung unterliegenden Akten und Unterlagen in einem besonderen, eigens dafür hergerichteten Raum aufbewahrt. Zutritt zu diesem Raum haben nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, der Ausschuss-Sekretär, die vom Untersuchungsausschuss durch Beschluss festgelegten wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fraktionen sowie die unmittelbar für den Untersuchungsausschuss vom Parlamentspräsidenten eingesetzten Mitarbeiter der Parlamentsverwaltung. Geheimhaltungsbedürftige Akten oder Schriftstücke dürfen auch von den einsichtsberechtigten Personen nicht aus dem Raum entfernt werden, ausgenommen an Sitzungen des Untersuchungsausschusses, zu denen die notwendigen Akten und Unterlagen vom Ausschuss-Sekretär in den Sitzungssaal verbracht und wieder in den Aufbewahrungsraum zurückgebracht werden. Die geheimhaltungsbedürftigen Akten, Aktenteile und sonstigen Schriftstücke sind auf jeder Seite mit einem kopierfesten Kennzeichen zu versehen. Soweit von solchen Unterlagen Kopien oder Abschriften angefertigt werden, werden auch diese im gleichen Raum aufbewahrt und dürfen daraus nicht entfernt werden.

Beschlossen in der 1. Sitzung am 09.06.2015
Für die Richtigkeit

Im Auftrag

Nico Ackermann